Beantwortung

des

Promemoria

in Betreff

der Nunziaturen

nach

dem Alterthum, Konkordaten, kaiserlicher Wahlkapitulation und Herkommen.

Mannheim

gedruckt mit akademischen Schriften.

Seit Entstehung der Nunziatur in München erschienen verschiedene Werkchen, welche dagegen, obgleich nicht aus eben denselben Grundsäzen, schrieben. Andere standen dem Pabste zwar das Recht zu, zur Ausübung der unmittelbaren Primatsrechte Legaten abzuschicken; doch sollten diese nicht ständig seyn. — Andere nahmen einen ständigen Legaten an, dessen Fakultäten die **ursprüngliche** erz- und bischöfliche Gerichtsbarkeit auf keine Art schmälern dürfe, ohne jedoch die nächsten Gränze zwischen den Fakultäten eines solchen Legaten und der erz- und bischöflichen Gerichtsbarkeit zu bestimmen. — Andere gehen noch weiter, welche dem päbstlichen Legaten keine andere Vollmacht, als jene eines andern Gesandten, zur Betreibung blos politischer Geschäfte des römischen Hofes zuerkennen. Noch andere wollen die römischen Lega-

ten und Nunzien mit Stumpf und Stile vertilget wissen. Sie schreien über nichts als Misbräuche und Eingriffe, ohne Gebrauch von Misbrauch, und Rechte von Eingriffen zu unterscheiden. Indessen kommen sie alle darin überein, daß ein jeder seinen Saz aus der deutschen Kirchenverfassung, welche auf den Fürstenkonkordaten und kaiserlichen Wahlkapitulationen beruhet, zu beweisen sucht. Einige dieser Schriften sind so alltäglich und abgeschmackt, so allgemein und verworren, daß sie keine Widerlegung verdienen.

Das Promemoria, welches neulich erschien, und zu Regensburg hin und wieder ausgetheilet wurde, erregte viele Aufmerksamkeit. Es schien mir daher der Mühe um so mehr zu lohnen, es zu beleuchten.

Um aber eine gewisse Ordnung einzuschlagen, wählete ich folgende Eintheilung:

1) Die päbstliche Macht überhaupt, Legaten oder Nunzien zu schicken.

2) Bedingnisse, welche bei Absendung der Legaten oder Nunzien beobachtet werden müssen.

3) Die päbstliche Macht, auch ständige Nunzien in die

deutschen Provinzen zu schicken. — Diesem Rechte scheinet kein Fundamentalreichsgesez entgegen zu stehen.

4) Die päbstliche Gerichtsbarkeit in geistlichen Streithändeln deutschen Reichs wird durch den 14 Artickel kaiserlicher Wahlkapitulation vielmehr begünstiget, und durch neuere Beispiele der Kur- und Fürsten anerkannt.

5) Ob der Pabst, wenn wir auch die Fürstenkonkordate als die Regel des Aschaffenburger Konkordats annehmen, dermal noch daran gebunden sei?

6) Nähere Beleuchtung des Promemoria.

Auf diese Art glaubte ich, nicht nur das belobte Promemoria nach seinem ganzen Inhalte, sondern auch verschiedene in andern Schriften enthaltene und meistens nur hingeworfene Säze besser zu beantworten.

Da ich, so viel möglich, sistematisch zu Werke gieng; so bitte ich auch mich ganz zu lesen, und nachfolgende Säze mit den vorhergehenden zu vergleichen.

Sollte sich aber jemand die Mühe geben, mich eines Bessern zu belehren; so wünschte ich, a) daß er auf den vorzüglichen Endzweck, den ich mir vorsteckte, merke, und welcher kein ande-

rer war, als jener, zu beweisen, daß das sogenannte Fundamentalgesez, welches man aus den Fürstenkonkordaten im engen Verstande, und aus der kaiserlichen Wahlkapitulation wider die Nunziaturgerichtsbarkeit aufwirft, nicht so feste und entschieden sei, als man es zu sein vorgiebt; daß b) er mich mit eben so viel Bescheidenheit behandele, als ich gegen das Promemoria beobachtete; daß c) er mich mit den nunmehr zur Mode gewordenen Noten nicht zerstimmle; — denn ich liebe gerade Glieder.

Erster Abschnitt.

Die päbstliche Macht überhaupt, Legaten oder Nunzien zu schicken.

§. 1.

Ich rede hier mit Katholicken, welche eine Hierarchie in der Kirche erkennen, und folglich dem römischen Bischofe, als rechtmäsigen Nachfolger des Apostelfürsten, die Statthalterschaft Christi hier auf Erden nicht absprechen können. Er ist das Haupt unserer Kirche, welches ohne thätigen Einfluß in die übrigen Glieder sich nicht denken läßt. Er ist Vater aller Christen, welche ihm als Kinder Ehrfurcht und Gehorsam schuldig sind. Er ist der Oberhirt, dessen Hute die Lämmer und Schafe vom Herrn dieser Heerde anvertraut sind. Dafür erklärt ihn die Schrift, und als solchen bestätiget ihn die Uebergabe.

§. 2.

So erhaben aber diese Würde ist: so groß ist auch seine Verbindlichkeit. Er ist der Mittelpunkt der Einigkeit: Er ist der erste Wächter auf der Kirchenwarte, und wehe ihm, wenn aus seinem Versehen oder seiner Nachläßigkeit Wölfe in Schafskleidern vermummt in den allgemeinen Schafstall einschleichen oder mit Gewalt einbrechen! Der Herr wird von seiner Hand fodern, was verloren und zu Grunde gieng.

§ 3.

Der Herr hat zwar noch andere Wächter, noch andere Hirten bestellt. Allein diese Unterordnung kann ihn als Oberhirten der Pflicht zu wachen nicht entbürden. Das Kleinod des Glaubens und der Sitten ist viel zu kostbar — mit dem Blute des Gottmenschen erkauft, als daß er nicht bei so vielen Nachstellungen der Wölfe und Diebe Tag und Nacht um so mehr mitwachen solte, weil es Hirten geben kann, und leider von Zeit zu Zeiten gab, die ihre eigenen Lämmer schlachteten, und weil Bischöfe in Diebe ausarten können 1).

§. 4.

Er hat also eine allgemeine Pflicht, über die ganze Heerde zu wachen. Dazu berechtiget und verbindet ihn das Oberhirtenamt — der Primat. Allein aus eben diesem Primatsrechte muß er zugleich zu all jenen Mitteln berechtiget seyn, welche zur Erhaltung der allgemeinen von Christo selbst festgesezten Ordnung, und zur Erzielung der Einigkeit des Glaubens und Reinigkeit der Sitten theils nothwendig, theils ohne Zerrüttung der Ordnung selbst erspieslich sind.

§. 5.

Der Pabst bleibt allezeit, ob er gleich Statthalter Christi ist,

1) Die Kirchengeschichte liefert uns die kläglichsten Beispiele von Kezerei und Spaltung, deren Urheber die Bischöfe, wie z. B. Nestor, waren.

ist, Mensch — nicht allwissend — nicht allsehend — nicht allgegenwärtig. Seine Kenntnisse hangen eben so gut, als eines jeden andern Mitmenschen von Erfahrungen ab. Da er also auf göttliche Offenbarung, welche bei ihm ununterbrochen seyn müßte, keinen Anspruch machen darf; so muß er, um seine allgemeine Pflicht erfüllen zu können, durch andere sehen, durch andere hören, und durch andere wachen (2). Man nenne diese, durch welche er in den Gegenden der vier Winden sieht und wachet, meinetwegen Responsales, Apocrisarios, Missos, Legatos a latere, Legatos natos, Nuntios, oder Internuntios, oder wie immer gefällig: ich streite nicht um den Namen.

§. 6.

Dieses Recht im Allgemeinen genommen, ist ein Ausfluß des Primatsrechtes, und so alt, als dieses ist, wenn gleich die Art der Ausübung verschieden ist. Sie ist so alt, daß sie sich in das erste Zeitalter der Kirche, das so viel Verehrung verdient, erstrecket.

§. 7.

Ich berufe mich auf Zeugen, die ohne Ausnahme sind, und

(2) Scilicet cum supremo Pontifici vi sui muneris incumbat cura, „ *inspectio & quaedam superintendentia in omnes* Ecclesias, is „ nullibi, quoad hoc, potest haberi *pro extraneo*. Quia vero ipse „ omnibus adesse non potest, sic prohiberi nequit, quo minus „ *per Nuntios* has suas partes expleat.

Febronius Cap. II. §. 10. *de Primatu ejusque Juribus*.

bei dem Herrn Gegner in größtem Ansehen stehen. Es sind Petrus de Marca (3), van Espen (4) und selbst Febronius (5). Daß nämlich die Päbste schon ehehin, jam olim, ihre Gesandte zu den Konzilien abzuordnen gewohnt gewesen, beweisen die Verhandlungen der Konzilien, worin öftere Meldung von ihnen geschieht. Daß aber auch die Päbste öfters an die katholischen Kaiser Gesandtschaften zur Besorgung der Kirchengeschäfte abgeordnet haben, bestätigen die Beispiele verschiedener Päbste (6).

(3) De Concord. sac. & Imp. l. 5, c. 16.

(4) Tit. 21, c. 1. Part. 1. de legatis & Nuntiis Apostolicis.

(5) „Hic interim praetermittendum non est, quod Papae pro exercitio & usu jurium suo Primatui adhaerentium competat facultas habendi in provinciis & regnis Vicarios & Legatos. Hinc Innocentius I *exemplo* provocatus *Apostolorum*, qui *Principes Evangelii constituti*, *caeterarum rerum causas necessitudinesque suis discipulis curandas obeundasque mandarunt*, scripsis anno 412 Thessalonicensi Episcopo Ruffo: *Divinitus ergo haec procurrens gratia ita longis intervallis disterminatis a me Ecclesiis discat consulendnm, ut prudentiae gravitatisque tuae committendam curam causamque censeam.* Ep. 13 &c. ut supra.

(6) Libesius schickte in Betreff des Athanasius eine doppelte Gesandtschaft an den Kaiser Konstantius. Die erste vertraten zween Bischöfe Vinzentius und Marzellus; die andere der Bischof Luzifer, der Priester Pankratius und der Diakon Hilarius. — Leo sendete den Bischof Julianius ab — Agapetus den Diakon Pelagius — und Pelagius II den Gregorius Magnus. Van Espen l. c. numeris VII, IX, XI.

§. 8.

Ich untersuche hier noch nicht, wie weit sich die Aufträge dieser Abgeordneten erstrecketen. Ich will nur überhaupt und so viel bemerken, daß die Päbste von der Zeit, als die Kirche ihre Ruhe genoß, ihre Gesandten auch auser die Bezirke, welche sie als Bischöfe zu Rom und Metropoliten von Italien regirten, nach Erforderniß der Zeit und Umstände ohne Widerrede abschickten.

Zweiter Abschnitt.

Bedingnisse, welche bei Absendung der Legaten oder Nunzien beobachtet werden müssen.

§. 1.

Wir müssen hier wohl die ältern Zeiten von den unserigen unterscheiden, weil die römischen Bischöfe auser dem Primatsrechte und den damit wesentlich verknüpften Gerechtsamen noch besondere Rechte theils durch die Konzilien, theils durch freiwillige Abtretungen einzelner Bischöfe, theils durch Verträge und Herkommen in spätern Zeiten erhielten. Umstände, welche bei Aussendung der Legaten in neuern Zeiten theils zur Erweiterung, theils zur Einschrenkung der Fakultäten, mit welchen die päbstlichen Legaten oder Nunzien nunmehr erscheinen, betrachtet werden müssen.

§. 2.

In den ältern Zeiten, da weder die Geistlichen, noch die Weltlichen die Grenzen ihrer Macht nach Willkühr zu erweitern

suchten, und da weder der Fürst seine Hände wider das Heiligthum ausstreckte; weder der Pabst durch Schmeichelei der Kurie und durch Faktionen zwischen Bischöfen, Fürsten uud Kaiser in Deutschland geblendet ward; noch die deutschen Erz- und Bischöfe durch Kur- und Fürstenhüte betäubet wurden, bestimmte die **Noth** oder der **geistliche Nuzen der Kirche** und **ihre Zucht** die Bedingniße, unter welcher die Legaten bald nach Sonnenaufgang, bald Niedergang ausgesendet wurden (1).

(1) Der Auftrag, welchen die ersten Gesandten des Pabsts Liberius an den Kaiser Constantius erhielten, betraf sowohl den H. Athanasius, welcher der verlezten Majestät beschuldigt ward, als auch den Glauben selbst. Die römischen Gesandten unterschrieben aus Furcht das Urtheil, das wider den Athanasius gefället ward. Liberius sah ein, daß der zu Nicaea wider die Arianer festgesezte Glaubenspunkt wenigstens bei den Schwachen Gefahr laufe, und daß sie durch den Fall des Athanasius geärgert würden. Er fand also für nöthig, eine zwote Gesandtschaft abzuordnen. Den Endzweck dieser Sendung bestimmen die Worte des Schreibens, welches sie dem Kaiser überreichte: „ut benevolo animo allegationes „ nostras audire digneris, Fratrem & Coepiscopum meum — placuit „ proficisci: quos credimus de Clementia tua *ad pacem omnium Ec- „ clesiarum catholicarum non difficulter posse Concilium impetrare.* „

Noch deutlicher drückt sich der grose Pabst Leo an die Kaiserin Pulcheria aus: „Cum *in causa fidei*, cui Gloria „ Vestra famulatur, vicem ipsi (Juliano) meam aliquatenus de- „ legaverim, ut ab ea, quae vobis debetur, observantia non re- „ cedens Pietati me Vestrae praesentare non desinat: exsequens „ *in custodia Fidei & in ecclesiasticis disciplinis* per omnia sollici- „ tudinem meam & *opportunis suggestionibus, quod universali*

§. 3.

Nur aus diesen Ursachen wurden von Rom Legaten abgeordnet, und ihr ganzer Wirkungskreis war blos geistlich. Sie mußten für die Reinigkeit der Sitten und des Glaubens, und für die Beobachtung der Kirchenzucht Sorge tragen; ohne daß sie sich in die weltlichen Geschäfte einmischen durften.

§. 4.

Indeß war die Vollmacht, die sie während der Gesandtschaft ausübeten, verschieden, bald gröser, bald mehr eingeschrenket, doch allezeit so abgemessen, daß die Gerechtsame der Bischöfe und Metropoliten nicht verlezet wurden. Wenn also einer Seits die Legaten, wie wir aus den Schreiben der Päbste Damasus, Innocentius I, Sixtus II, und Leo ersehen, auf den Vollzug der Canonen und auf die Weihe würdiger Geistlichen wachen musten, wenn die Bischöfe jener Provinzen, deren Sorge ihnen aufgetragen war, ohne ihre Zurathziehung nicht geweihet werden durften; wenn sie die Metropoliten selbst einweiheten; wenn sie endlich die Vollmacht hatten, Konzilien zu berufen, aber auch die schwerern Fälle, welche darin nicht abgethan werden konnten, unmittelbar nach Rom berichten mußten; so ward ihnen auch andererSeits schärfest verwiesen, wenn sie entwe-

„ *Ecclesiae prosit, insinuans*: ut in ipso nec *Catholicis* vestrum „ praesidium, nec meum vobis desit obsequium. *Epist. 85.*„

der die Grenzen ihrer Vollmacht überstiegen, oder die Rechte der Bischöfe und Metropoliten durch Eingriffe verlezten (2).

§. 5.

Zu unserm Zwecke liegt zur Zeit wenig daran, ob die Päbste älterer Zeiten ihre Legaten allezeit von Rom abgeschicket haben, oder Bischöfe aus den Provinzen von Zeit zu Zeit ernannten; ob leztere mehr Gewalt hatten, als jene? Es ist genug, daß beide die Vollmacht, welche sie immer hatten, im Namen des Pabstes, als dessen Stellvertreter, ausübeten, und daß ihre Aufträge nicht blos die Angelegenheiten der einzelnen römischen Kirche, sondern ganzer auswärtigen Provinzen betrafen, und solche ohne Widerspruch in die Ausübung brachten: Es ist genug, daß sie in dieser Eigenschaft sowohl von den Kaisern, als Erz- und Bischöfen anerkannt und verehret wurden.

§. 6.

Was die mittleren, besonders aber die nachfolgenden Zeiten anlanget; ist nicht zu läugnen, daß durch verschiedene Eingriffe der römischen Legaten und nachherigen Nunzien sowohl die ordentliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe, als auch die Rechte der Fürsten, besonders in Deutschland, sehr gekränket wurden. Die vielen Thatsachen, in deren Anführung die Herren Nunziaturgegner so weitschichtig, und in deren Schilderung sie nicht selten bis zum Ueber-

(2) Van Espen loc. cit. cap. 2. num. 1. 2. & seq. — eundem n. 8. 9.

triebenen beredsam sind, entheben mich einer unangenehmen Mühe. Nur wünschte ich, daß wenigstens katholische Schriftsteller dabei billiger wären, mehr Ehrfurcht gegen den römischen Stuhl trügen, die Rechte von den Misbräuchen und den Mensch von dem Pabst besser unterschieden, und zugleich auf Zeit und Umstände und auf herrschende Grundsäze, welche manchen Misbrauch dazumal zu rechtfertigen schienen, Rucksicht nähmen 3).

§. 7.

Um auf unsere Zeiten zu kommen, glaube ich, daß drei be-

(3) Waren es nicht selbst die deutschen Fürsten und Bischöfe, welche die päbstliche Machtsvollkommenheit, wenn sie wider andere daraus Vortheile ziehen konnten, unterstüzten? Wurden die Bischöfe von ihren Erzbischöfen, oder beide von Fürsten gedruckt; so warfen sie sich dieser Machtsvollkommenheit in die offenen Arme. Wer wird aber nicht seine Gerichtsbarkeit, besonders, wenn sie ihm so gar aufgedrungen wird, erweitern? Selbst die Bischöfe und Fürsten unterwarfen auch ungerufen ihre weltlichen Händel dem Pabste und dessen Nunziaturen. Die Päbste machten es nämlich, wie unsere Herren Erz- und Bischöfe in ihrer weltlichen Gerichtsbarkeit. Was sie anfänglich als Mitler und Friedensstifter thaten, übten sie nachher als Richter aus. Unwissenheit der Laien, Unglücksfälle und Schwachheit der Kaiser, selbst die päbstliche Machtsvollkommenheit wußten sie zu benuzen. Der Unterschied zwischen ihnen und dem Pabst besteht nur darin, daß der päbstliche weltliche Jurisdiktionsmisbrauch durch die Reichsgeseze verbannet, jener aber durch eben dieselbe rechtsgültig und gesichert ward, wobei sie, die Bischöfe, noch überdieß eine entscheidende Stimme hatten, und vielleicht gar die Mehrheit der Stimmen ausmachten.

sondere Bedingnisse bei Absendung der Legaten oder Nunzien beobachtet werden müssen; nämlich a) in Bezug auf die Landesherrlichen Gerechtsame; b) in Bezug auf die bischöfliche Gerechtsame; c) in Bezug auf die Reichsgeseze. Keines von diesen dreien darf benachtheiliget werden.

§ 8.

Allein so gewiß dieser Grundsaz in sich selbst ist; so schwer ist seine Anwendung. Eine jede Macht, geistliche und weltliche, hat ihre eigene Sphäre; und keine kann oder darf sich durchkreuzen, ohne sich an dem Urheber dieser Ordnung schwer zu versündigen. Die geistliche Macht ist keine andere, als jene, welche der Stifter dieser Macht ausübete. Sein Reich war aber nicht von dieser Welt. So wenig sich also der Statthalter, den Christus in seinem geistlichen Reiche hinterließ, sich in die Geschäfte des weltlichen Reiches einmischen kann; um so weniger kann es dessen Abgeordneter. Was immer dagegen unternommen wird, ist aus Abgang der Gerichtsbarkeit ein offenbarer Eingrif; ist schlechterdings ungültig, ohne Kraft und Wirkung; und kann eben so wenig, als eine Usurpation in blos geistlichen Dingen, eine Verjährung Plaz greifen. Dem Landesherrn steht aus Pflicht zu, für diese seine Landeshoheit zu wachen, und sich selbst gegen den Pabst sicher zu stellen, daß solche weder durch ihn, weder durch dessen Abgeordnete auch nur von weitem angetastet werde. Ohne diese Sicherstellung kann er ihnen den Eintritt in seine Lande verwehren, und sie nachher daraus verweisen, wenn sie dawider handeln.

§. 9.

§. 9.

Wenn aber auch diese Sicherheit hergestellet ist; so kann zwar einem katholischen Landesherrn kein Legat oder Nunzius nach Willkühr und ohne dessen Wissenschaft aufgedrungen werden. Dennoch foderts die Ehrfurcht, welche er dem Oberhaupte der Kirche, dessen Mitglied er ist, schuldig bleibt (4), daß er seinen Abgeordneten, welchen der Pabst aus Nothwendigkeit und zum Nuzen auch einzelner Kirchen, gemäß seinem Primatsrechte, nach vorläufiger Begrüsung abzuschicken für gut findet, aufnehme, und als Landesherr und Advokat dieser Kirche unterstüze. Vielmehr kann er wider die Personen dieser Gesandschaften Ausnahmen machen, und fodern, daß das Individuum ihm angenehm sei, oder statt dessen ein anderes geschicket werde

§. 10.

Mit gleicher Pflicht, aus welcher der Fürst als Landesherr für die Rechte der Landeshoheit wachet, muß er auch als Kirchenschuzherr für die Rechte der seinem Schuze anvertrauten Kirche und deren unmittelbaren Vorsteher Sorge tragen, damit sie nicht durch Anmasungen der römischen Kurie in Ertheilung widerrechtlicher Fakultäten, und durch wirkliche Ausübung derselben von den Nunzien verlezet werden.

(4) „Ea ratione *in Cap. 20 de consuetud. inter extravagantes communes* Principes & subditi excommunicantur, si prohibeant ingressum Legati Pontificis. *Febronius* ibid.

§. 11.

Wenn nun aber der Pabst die Vollmacht seiner Legaten oder Nunzien über die Grenzen des Primatsrechtes und des Herkommens zum Nachtheile der ordentlichen bischöflichen Gerichtsbarkeit nicht erweitert, noch zu erweitern verspricht; und wenn der Landesherr diese Zusicherung annimmt; so kann er auch des Widerspruchs der Diözesanbischöfe ungeachtet einen Legaten oder Nunzien für seine Länder annehmen, und ihn schüzen. Nicht eine blose scheinbare Gefahr, sondern nur wirkliche Eingriffe können die Diözesanbischöfe berechtigen, sich dagegen zu sezen. Eine ungewisse Verlezung der Rechte eines andern (des Bischofes), welcher noch bei Zeiten vorgebeugt werden kann, kann das gewisse Recht eines dritten (des Landesfürsten) nicht aufheben. Diesem kömmt zu, die Mittel zum Besten seines Staates auszuwählen, und wenn er die Nunziatur als eines dieser Mittel entdeckt, solche nicht nur einzuführen, sondern auch ihre Errichtung zu fodern, ohne den Gehalt seiner Ursachen auf eine erz- oder bischöfliche Kapelle zur Scheidung und Prüfung tragen zu müssen (5).

(5) Der Verfasser des Werkchens; Kurze Prüfung der unpartheiischen Gedanken eines deutschen Staatsrechtsgelehrten ꝛc. sagt in seiner Note pag. 41. „Als sie, nämlich der Erzherzog „von Oesterreich und Herzog von Burgund, Nunzien zuerst in „ihre Staaten aufnahmen, ist solches sicherlich nicht oh- „ne Vorwissen und Zufriedenheit ihrer Erz- und Bischöfe „geschehen. Es ist auch schwer zu begreifen, wie die „Nunziatur in München zum Besten des pfalzbaierischen „Staats und der besondern Kirche ohne Nachtheil der

§. 12.

Eine nicht minder wichtige Frage ist, wie weit sich die Voll-

„ Ordinarien bestehen könne: Wenigstens hat ein deut-
„ scher Fürst, wenn Erz- und Bischöfe solches bezweifeln,
„ nicht das Recht, solches eigenmächtig zu entscheiden.„
Woher mein Herr diese zuversichtliche Sprache? Wenn sie mir ein Instrument über die bei Anstellung der Nunzien von belobten Landesherrn eingeholte bischöfliche Einwilligung beibringen werden, so will ich ihnen die Ursachen, welche den pfalzbaierischen Hof zur Errichtung einer Nunziatur bewogen, herzehlen. Ich glaube ihnen aber gerne, daß sie den Einfluß der neuen Nunziatur auf das Beste des pfalzbaierischen Staates schwer begreifen. Sie sind als Geheimschreiber zum Heiligthume des Münchner Kabinets nicht eingeweihet. Dem weltlichen Fürsten, und nur dem Fürsten allein, nicht den Erzbischöfen, nicht den Bischöfen kömmt die Entscheidung über das Beste des Staates zu. Und wie soll die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Nunzius von der Einwilligung oder Entscheidung der Diözesanbischöfe abhangen, da ein jeder Reichsstand auch ohne kaiserliches Vorwissen einen Nunzius aufnehmen kann, weil kein Reichsgesez aufgewiesen werden mag, welches die kaiserliche Einwilligung hierzu erfoderte. Noch mehr: diese landesherrliche Befugniß, wenn nämlich blos allein die Frage ist, ob ein Reichsstand für seine Lande einen Nuntius mit jenen Fakultäten, welche bisher der päbstliche Hof und seine Nunzien nach den Konkordaten, Herkommen und nach den Reichsgesezen ausübeten, anzustellen befugt sei, diese Befugniß, sage ich, ist ein wesentlicher Ausfluß der dem Landesherrn zustehenden Territorialrechte; eine Befugniß, welche in dem allgemeinen Völkerrechte gegründet und ex Jure

macht und Fakultäten der Nunzien dermal erstrecken können, ohne die Rechte der Erz- und Bischöfe zu kränken? Ich rede hier nicht von den ältern Zeiten Gregors VII, Paschals II, Clemens IV 2c., wo ihre Abgeordneten in den ihnen angewiesenen Provinzen als Ordinarii, Proconsules und Praesides betrachtet wurden, bei deren Gegenwart die ordentliche Gerichtsbarkeit der Erz- und Bischöfe ganz verschwand. Ich rede von den neuern Zeiten, wo in dem tridentinischen Kirchenrath die Bischöfe mit Einwilligung der Väter und des Pabstes in ihre Rechte wieder eingesezt wurden. Von den Baseler Dekreten und Konkordaten deutscher Nation werde ich in einem besondern Abschnitt handeln.

§. 13.

Nach der im belobten Kirchenrath getroffenen Reformation (6) erhielten die Bischöfe mit Ausschliesung eines jeden andern, selbst des römischen Stuhles, die ihnen ursprünglich zuständige Macht über alle geistliche Gegenstände in erster Instanz zu erkennen. Diese Befugniß zu urtheilen ist als eine Grundregel zu betrachten, nach welcher sich also auch die Nunzien in derlei Händel unter keinem Vorwande einmischen können.

superioritatis territorialis bestimmt ist, und so festgesezet, daß sie nicht einmal zu einem Reichsgutachten geeignet ist, vielweniger die berührte Frage auf dem Reichstage entschieden werden könne. — Wo ist endlich jenes Reichsgesez, durch welches die Nunziaturen abgeschaft worden wären?

(6) Seff. 24, c. 24, de reform. „Causae omnes ad forum ecclesia„ sticum, quomodolibet pertinentes, etiamsi beneficiales sint, in „ prima instantia coram ordinariis locorum duntaxat cognoscantur.

§. 14.

Von dieser Regel machte das Konzilium einige Ausnahmen. a) Wenn binnen zwei Jahren von erster Instanz nicht gesprochen war, so stand es den Partheien oder einer derselben frei, sich zu **höhern Richtern**, wenn sie nur **rechtsmäsige** sind, zu wenden (7). Ich bitte, hier wohl zu merken, daß bei der Appellation dieser Gattung in Betreff des zu wählenden Richteramtes nicht die **einfache**, sondern **vielfache Zahl** gesezet werde, und daß sich die **Partheien nach Belieben** ohne Zwang, **einen Competenten Richter wählen** durften. Nun giebt es aber nach erster Instanz keine andere competente Richter, als den Metropoliten uud Pabst. Es steht also den Partheien frei, sich nach Verfluß zweier Jahre entweder an den Metropoliten oder Pabst zu wenden, wo sodann das Jus praeventionis eintrit. Das Konzilium wollte nämlich auf diese Art den aufgezogenen Partheien geschwinder geholfen wissen, welches durch Aufdringung doppelter Instanzen nicht geschehen würde.

§. 15.

Wenn aber derlei Fälle oder zum Metropoliten, oder zum Pabste geeignet sind: so kann er sie auch, wenn sie bei ihm an-

(7) ibidem: Alioquin post id spatium (biennii) liberum sit partibus, vel alteri illarum *Judices superiores*, alias tamen *competentes*, adire, qui causam in eo statu, quo fuerit, adsumant, & *quamprimum terminari* curent.

hängig sind, seinen Nunzien zur Untersuchung und Entscheidung übertragen, und zwar um so mehr, weil sie durch diese wegen ihrer nahen Gegenwart geschwinder entschieden werden können.

§. 16.

Nach eben dieser Regel kann vor Verlauf der zweien Jahre der ersten Instanz weder durch Appellation noch Inhibition, **bis zur vollkommenen Beendigung** der Sache Einhalt geschehen. Aber auch diese Regel leidet ihre Ausnahme, wenn nämlich b) im Verlauf des Prozesses ein **solcher Spruch** von erster Instanz ergienge, welcher **die Kraft des Definitivsentenzes hätte, und der daraus den Partheien zugehende Schaden durch die Appellation von lezterem nicht ersezet werden könnte** (3).

§. 17.

Nach dieser Ausnahme kann also der Pabst in erster, und noch vielmehr in zwoter Instanz entscheiden, warum nicht auch seinen Nunzien in selber Provinz dazu bevollmächtigen. s. §. 15.

§. 18.

Da nun die bischöfliche Gerichtsbarbeit einer Seits gegen

(8) ibid. Nec antea aliis committantur nec avocentur, neque appellationes ab eisdem interpositae per superiores quoscunque recipiantur, eorumve commissio aut inhibitio fiat, nisi a definitiva, vel a definitiva vim habente, & cujus gravamen per appellationem a definitiva reparari nequeat.

die Eingriffe der erzbischöflich- und römischen Kurien festgesezt und bestimmet war; so wollten auch die Väter die päbstlichen Rechte gegen die Eingriffe der Bischöfe sichern. Sie nehmen daher von der bischöflichen Gerichtsbarkeit auch erster Instanz jene Fälle aus, welche nach den kanonischen Sazungen beim apostolischen Stuhle verhandelt werden müssen (9). Es sind diese die sogenannte Causae majores (10).

§. 19.

Noch mehr: um ihre Ehrfurcht gegen den apostolischen Stuhl an den Tag zu legen, wollten diese Väter noch eine weitere Ausnahme machen, und dem Pabste überlassen, ob er die Fälle erster Instanz aus einer dringenden und vernünftigen Ursache ei-

(9) Ab his excipiantur causae, quae juxta canonicas Sanctiones apud Sedem Apostolicam sunt tractandae.

(10) Man wirft hier den Kirchenvätern zu Trient vor, daß sie aus unächten Quellen geschöpfet, und die unterschobene isidorische Waare von den ächten Kirchensazungen nicht unterschieden hätten. Dem sei nun aber, wie ihm wolle; es ist genug, daß die gesezgebende Macht zu Trient versammelt war, und daß sie dem Pabst gewisse Rechte einräumte. Es fraget sich hier nicht um die Beweggründe, welche das Gesez veranlassen; sondern um den Willen des Gesezgebers. Was der Pabst zuvor nach isidorischen Grundsäzen that; dieß thut er jezt aus Recht; und wenn der Pabst nach den Grundsäzen der Herren Gegner in jenen Punkten, welche den Bischöfen vortheilhaft sind, aus eigener Macht nichts abändern kann; so können es noch vielweniger die Bischöfe in jenen Fällen, welche dem Pabste zu Gunste sind.

nem andern zu übertragen oder gar abzurufen für gut findet. Um Unterschleifen und willkührlichen Anmasungen der Kurialisten vorzubeugen, sollte jedoch das Kommissorium oder die Avocation durch ein eigenes Rescript geschehen, und solches unter beigedrucktem Insiegel mit eigener Hand des Pabstes unterschrieben werden (11). Der Pabst, als oberster Bischof, hat also über Drang und Wichtigkeit der Beweggründe zu urtheilen, niemanden aber darüber Rechenschaft zu geben.

§. 20.

Daß aber die dem Pabste überlassene Gerichtsbarkeit auch von diesem seinen Legaten und Nunzien übertragen werden könne, erhellet augenfällig aus dem Verbote, welches den Legaten entgegen gesezet ward, sich nicht zu unterfangen, die Bischöfe in vorerwehnten Fällen (12) zu hindern, oder auf irgend eine Art ihre Gerichtsbarkeit an sich zu reissen oder zu verwirren. Wenn die Nunzien aller delegirten Gerichtsbarkeit unfähig wären; worzu ein neues Verbot sich nicht in Ehe- und Kriminalsachen einzumischen (13)?

§. 21.

(11) Vel quas ex urgenti rationabilique causa judicaverit Summus Pontifex per speciale rescriptum Signaturae Sanctitatis suae, manu propria rescribendum, comittere aut avocare.

(12) Es ist die Rede von Ehe- und Kriminalsachen, welche der Gerichtsbarkeit der Dekanen, Archidiakonen und anderer untergeordneten Richter entzogen, und der Bischöflichen ausschlieslich überlassen werden.

(13) Legati quoque etiam de latere, Nuntii, Gubernatores Ecclesiastici,

§. 21.

Wie kann aber die Ausübung der den Nunzien übertragenen Gerichtsbarkeit mit den von den Synoden zu ernennenden und von dem Pabst zu delegirenden Provinzialrichtern bestehen (14)? Ein Einwurf, auf welchen sich die Herren Nunziaturgegner sehr viel herausnehmen, indem sie behaupten, daß diese Verordnung eine Bestätigung des mit Deutschland nach Inhalt der Baseler Dekreten getroffenen, und vom Pabst selbst gutgeheissenen Appel-

siastici, aut alii quarumcunque facultatum vigore non solum Episcopos in praedictis causis impedire, aut aliquo modo jurisdictionem iis praeripere aut turbare non praesumant; sed nec etiam contra Clericos aliasve Personas Ecclesiasticas, *nisi Episcopo prius requisito eoque negligente* procedant; alias &c. &c. Nach vorgängig an den Bischof gestellter Requisition und bei dessen obwaltenden Nachläßigkeit tritt also wieder die Jurisdiktion der Legaten und Nunzien wider die Geistlichen ein, und ihre Handlungen sind rechtsgültig.

(14) Consil. Trid. Seff. 25. cap. 10. de Reform. Quoniam ob malitiosam petentium suggestionem & quandoque ob locorum longinquitatem personarum notitia, quibus causae mandantur, usque adeo haberi non potest; hincque Judicibus non usque quaque idoneis Causae in partibus delegantur: statuit S. Synodus in singulis Consiliiis provincialibus aut Dioecesanis aliquot Personas, quae qualitates habeant, juxta Constitutionem Bonifacii VIII, quae incipit, *Statutum*: & alioquin ad id aptas designari, ut praeter Ordinarios locorum iis etiam post haec Causae ecclesiasticae &c. in partibus delegandae committantur.

lationsvergleiches sei, und daß sie nunmehr auch für andere Nationen erweitert worden?

§. 22.

Allein: warum beschweren wir Deutsche uns so sehr über Rom und seine Nunzien; da wir uns vielmehr über die Nachläßsigkeit unserer Erz- und Bischöfe beschweren sollten? Ganz Deutschland stand auf, und schrie über Eingriffe. Ich bin ein Deutscher, und würde aus Patriotismus über Misbräuche mit ihnen geschrien haben. Das Baseler Conzilium verordnete, um diese Nation wider den Pabst auf seine Seite zu bringen, daß in Appellationen nach Rom Richter in den Provinzen Deutschlandes dem Pabste vorgeschlagen werden sollten. Das Konzilium zu Trient hat diese gemachte Verordnung nach Aussage der Herren Gegner erneuert. Wo sind die National- wo die Provinzialkonzilien? Wo sind die Richter, deren Händen man die Freiheit und das Recht der deutschen Nation anvertraute? Wenn man es nicht die äuserste Nachläßigkeit nennen will; sollte man nicht vermuthen, die Bischöfe hätten es aus Eifersucht gegen die Erzbischöfe, und die Erzbischöfe aus Stolz unterlassen, um von ihren eigenen Untergebenen vielleicht nicht reformirt zu werden? Oder sollen vielleicht die bischöflichen Konsistorien und die erzbischöflichen Generalvikariaten, wie mir neulich ein Konsistorialrath über Hals und Kopf einschwazen wollte, das Subrogat dieser Provinzialrichter seyn? Dieß wäre so eine Fickmühle für die Erzkonsistorien, welche ohnehin eine jede Appellation als eine Majestätsbeleidigung ansehen, und den Appellanten ihre Vermessenheit frühe

oder spate empfinden lassen; denn man muß wissen, daß mancher Rath sich als eine kleine Majestät betracht!!! Der gute Mann hatte vergessen, daß die Provinzialrichter in den Konzilien ernennet, und dem Pabste als lezter Appellationsinstanz vorgeschlagen werden sollten.

§ 23.

Ich glaube vielmehr, daß wir dem römischen Hofe Dank wissen sollten, daß er zur Berichtigung der Appellationen, welche er bei erwehnter Nachläßigkeit nach Rom ziehen konnte, seine Nunzien nach Deutschland schickte. Auf solche Art war doch wenigstens ein Theil des heilsamen Endzweckes, welchen die Väter zu Trient vor Augen hatten, erreicht. Der Richter lezter Instanz war nicht so weit entfernt (ob locorum longinquitatem); er konnte leichter Erfahrungen einholen, und sich die Geseze und Gebräuche deutscher Kirchen geläufiger machen, und sich ganz hinein schaffen. Er konnte also weniger, als mancher Proponent in Rom hintergangen werden (ob malitiosam petentium suggestionem (15).

(15) Der Herr Verfasser des Werkchens: Das unjustifizirliche Betragen des Herrn Cäsar Soglio rc. hätte bedenken sollen, daß man wichtige Geschäfte weder in München noch anderswo einem Kanzler oder Auditor ganz alleine überträgt. Es giebt auch andere Männer, welche man zu Rathe zieht. Für einen gestandenen Mann schickt sichs nicht, einem jüngern, der in Pflichten steht, Jugend vorzuwerfen. In Senibus Consilium; aber es giebt auch Pueri centum annorum.

§. 24.

Da die Bischöfe nichts thaten; erhielt sich Rom in dem alten Besizstande, welcher ihm das Recht gewährte, die Appellationen entweder unmittelbar nach Rom zu ziehen, oder seinen Nunzien aufzutragen. Die deutschen Erz- und Bischöfe miskannten bis auf unsere Zeiten nicht nur dieses Recht nicht; sondern erkannten es feierlich an, und trugen ihre Rechtshändel nach Rom, oder liesen sie den Nunzien über. Ich werde unten im 4ten Abschnitt §. 7. 5ten Abschnitt §. 4. in notis, mehrere und noch die neuesten Beispiele anführen.

§. 25.

Wir wollen die Worte des tridentinischen Kirchenraths etwas näher beleuchten, um zu sehen, ob sie denn wirklich dem römischen Stuhle und seinen Nunzien so nachtheilig sind. Rom ward öfters durch boshafte Vorspiegelungen sowohl der Impetranten, als auch der Personen, welche es in den Provinzen delegirte, hintergangen. Die Entfernung der Oerter hinderte, daß es die nöthige Kenntniß von der Tauglich- oder Untauglichkeit der Delegirten hätte einholen können. Das Konzilium verordnete also, geschickte und erfahrne Männer in den Konzilien auszuwählen, welchen, **nebst den Bischöfen**, die Kirchen-Geistliche und andere dahin gehörige Sachen ohne Gefahr übertragen werden könnten. Wo ist nun der Befehl, daß Rom alle Appellationsgeschäfte diesen in Partibus Delegirten auch übertragen müsse? Das Konzilium redet von jenen Fällen, welche vor dieser Verordnung selbst

von Rom den Delegirten übertragen wurden. Nun wissen wir aber, daß Rom nicht alle Fälle, sondern nur solche delegirte, worüber besondere Erfahrungen eingeholet werden musten. In diesen Fällen verband sich auch der Pabst, wenn anders die Wahl der Personen getroffen worden wäre, das nöthige Kommissorium zu übertragen.

§. 26.

Eben so unbestimmt ist auch die Vollmacht, welche diese Delegirte auszuüben hätten; ob sie die Akten nur instruiren und zur Entscheidung nach Rom überschicken, oder auch definitiv sprechen könnten? Rom behauptet das erstere; die Deutschen das leztere; Wer entscheidet von beiden? Das Herkommen spricht für Rom.

§. 27.

Was ich aber in diesem Reformationsdekret nicht zusammen räumen kann, ist dieses, daß diesem Provinzialausschuß auch der Ortsbischof zugesellet werden solle (16). Wenn von Appellationen die Rede wäre, und dieser Ausschuß nebst dem Ortsbischofe darin zu entscheiden Macht hätte; so würde der Bischof, von dessen Richterstuhle appelliret wurde, abermal Richter in eigener Sache seyn. Höret aber die Gerichtsbarkeit, so bald die Appellation höhern Orts gesezmäsig eingelegt, und daselbst angenommen ist, nicht sogleich für den Appellationsfall auf? Sollte ich also nicht

(16) Ut praeter Ordinarios locorum iis etiam post hac causae ecclesiasticae &c. in partibus delegandae committantur. *ibid.*

mit Grund schliesen, daß von Appellationen und von definitiven Sentenzen die Rede gar nicht sei?

§. 28.

Wie kommen dann endlich gar die Legaten und Nunzien wieder ins Spiel, denen man besonders in Apellationen gar keine Gerichtsbarkeit zustehen will? Nach eben diesem Dekret haben sie die Macht zu delegiren (27).

§. 29.

So verhält sich die Gerichtsbarkeit des Pabstes und seiner Nunzien in Streitfällen. Was andere Fälle, z. B. Dispensationen ꝛc. ꝛc. betrift, worüber sich zwar die bischöfliche Gerichtsbarkeit nach dem ursprünglich göttlichen Rechte erstreckete, deren Ausübung ihnen aber theils durch freiwillige Abtrettung, theils wegen Misbräuchen durch Konzilienschlüsse eingeschrenket, und dem Pabste übertragen wurde, können sich die Bischöfe über päbstliche Delegationen an ihre Nunzien nicht beschweren, weil diese ihre Vollmacht nicht in ihrem Namen, nicht als auswärtige Erz- und Bischöfe, welche Würden zufällig sind, sondern im Namen des Pabstes und mit dessen Ansehen ausüben; Quod autem quis per alium facit; per se ipsum fecisse censetur. Vielweniger mögen sie sich auf die ursprüngliche Stiftung des Heilandes, und die dadurch überkommene Rechte berufen, und solche eigenmächtig wieder an sich reisen, weil es nach dieser ursprünglichen Stiftung

(17) Quibus hujusmodi causae a quolibet Legato, vel Nuntio atque etiam a Sede Apostolica committantur. *ibid.*

auser dem päbstlichen Primate weder Primaten noch Metropoliten giebt.

§. 30.

Gleichwie aber die Ausübung bischöflicher Gerichtsbarkeit eingeschrenket werden kann; eben so kann auch die päbstliche durch Verträge allerdings eingeschrenket, und auf eine gewisse Art gebunden werden. Es fraget sich also, a) was bei Aussendung der Legaten und Nunzien in Rücksicht auf die Reichsgeseze beobachtet werden müsse? Die Auflösung dieser Frage hängt von jener ab, welche ich in nachfolgenden zween Abschnitten unpartheiisch erörtern werde, ob nämlich b) und in wie weit der Pabst an die mit der deutschen Nation abgeschlossene Verträge gebunden, und wie c) der 14te Artickel §. §. 4. 5 in der kaiserlichen Wahlkapitulation zu verstehen sei? Inzwischen seze ich als eine mathematische Wahrheit voraus, daß weder Pabst, weder Nunzius in die weltlichen Reichshändel sich einzumischen befugt sei.

Dritter Abschnitt.

Päbstliche Macht auch ständige Nunzien in die deutschen Provinzen zu schicken — Diesem Rechte scheinet kein Fundamentalreichsgesez entgegen zu stehen.

§. 1.

Ständige Legaten können und dürfen eben so wenig, als die vor-

übergehende in die Rechte der Bischöfe, Erzbischöfe und der Fürsten des Reiches Eingriffe wagen. Es werden daher alle Verwahrungen und Bedignisse erfordert, deren im vorhergehenden Abschnitt Erwähnung geschah. So lange sich keine Beschwerden, die sich in den Kirchensazungen, in Verträgen und Reichsgesezen gründen, ergeben; sehe ich nicht, wie man dem Pabste dieses Recht anstreiten könne. Es ist vielmehr ein Ausfluß des Primatsrechtes, und was er für einen und den andern Fall auf eine gewisse Zeit thun kann, warum soll er es nicht auf eine unbestimmte Zeit thun können? Der Verfasser **des unjustifizirten Betragen des Münchner Herrn Nunzius** (1) getraut sich selbst

(1) Pag. 111 ad 3). Dieser Saz ist zu allgemein und zum Theile unrichtig. Glauben und Sittenheiligkeit können sich zwar in der wahren Kirche nicht ändern, aber wohl ihre Zucht und Oekonomie; und sie hat sich wirklich geändert. Man muß eine Sache, welche einer Veränderung unterworfen ist, nicht unbedingt und nach sich selbst, sondern nach den Umständen, worin sie sich befindet, betrachten. Nebst der Oberaufsicht über alle besondere Kirchen, nebst der Pflicht über Glauben, Sitten und Kirchenzucht zu wachen, hat er mit der Zeit besondere auch zufällige Rechte und Fakultäten unter rechtmäßigen Titeln erhalten, aus deren Besizstand ihn die Bischöfe nach eingetretener Verjährung nicht werfen, also auch nicht wehren können, daß er seine zufällige und mit dem Primatsrechte nicht verknüpfte Fakultäten seinen Nunzien auftrage. Der Herr Verfasser und Herr le Plat werden doch hoffentlich dem Pabste nicht alle zufällige Rechte mit einem Hiebe weghauen wollen, weil sie doch nicht alle aus dem isidorischen Krame sind.

selbst nicht dieß zu läugnen: „Wir behaupten selbst, sagt er, daß „ dem Oberhaupte der Kirche die Befugniß, Legaten zu schicken, „ zukomme, und daß selbe aus dem Primatsrechte abfliese; Wir „ behaupten aber auch durch die Gründe aus dem Alterthume „ und der Kirchengeschichte unterstüzt, daß die Gewalt eines sol- „ chen Legaten nur in der Oberaufsicht und Erhaltung der Einig- „ keit, keineswegs aber in der nachtheiligen Ausübung der Fakul- „ täten bestehe. „

§. 2.

Rom hatte schon in den ältern Zeiten, ehe noch Isidor Mercator das Licht sah, eine Gattung ständiger Gesandten aufgestellet, indem es seine Stelle durch Provinzialbischöfe in ganzen Provinzen vertreten lies (2), woher nach und nach die sogenannten Legati nati (3) erwuchsen, deren Ansehen aber und Vollmacht die

(2) So ernannte zum Beispiele der Pabst Zosimus den Patroclus, Bischof zu Arelat — Hilarius den Leontius — Gelasius I den Aeonius — Symmachus den Caesarius &c. bis endlich der Vorzug eines ständigen päbstlichen Gesandten dem bischöflichen Size selbst von den Päbsten zuerkannt wurde. s. van Espen Tit. 21, cap. 1, n. 14. 15.

(3) Salzburg rühmet sich auch noch heut zu Tage des Titels eines gebohrnen Legaten; und ich zweifle sehr, ob sich dessen Kurialisten (denn ich trage gegen diesen allgeliebten Fürsten die tiefeste Verehrung) so viel Mühe wider die Nunziatur zu München geben würden, wenn sie die päbstlichen Fakultäten statt deren ausüben dürften.

römischen Päbste aus eben derselben Politik nachher einschrenkete, aus welcher sie dieselbe anfänglich erweitert hatten.

§. 3.

In eben den ältern Zeiten ward es Sitte, daß Rom seine Gesandten an die Höfe der Kaiser schickte, welche daselbst wohneten, und beständig im Gefolge des Kaisers waren (4).

§. 4.

Diese **anhaltenden** Nunzien, deren Aufträge weder auf Zeit, noch auf Vollendung eines oder des andern Geschäftes eingeschrenket waren, übeten alljenes aus, was die sonderheitlichen Legaten in auswärtigen Provinzen ausübeten. Anastasius, Bischof zu Thessalonichen, ward vom Pabste Sixtus II als Legat des apostolischen Stuhles durch ganz Illirien aufgestellet; er begleitete diese Würde mehrere Jahre mit gewissen Vollmachten und Fakultäten versehen; in deren Ausübung er vom nachfolgenden Pabst Leo bestätiget wurde. Er konnte also als ein ständiger Legat, oder

(4) Epist. 86. Papae Leonis ad Julianum — Petrus de Marca l. 5, c. 16, de Concord. Sacerd. & Imperii. Sie betrieben nicht nur die einzelnen Geschäfte der römischen Kirche, sondern jene der ganzen Kirche bei dem Kaiser als obersten Schuzherrn. „Tunc „ enim erant in *Comitatu* Diaconi Responsales, qui & Causas proprias Ecclesiae Romanae apud Principem prosequebantur, & *pro negotiis Fidei & Disciplinae excubabant &c.* „ Sie hatten also schon dazumal mehr Ansehen, als der Nunzius dermal beim kaiserlichen Hofe begleitet.

wie wir heute sagen, als Nunzius durch ganz Illirien angesehen werden. Sein Auftrag bestand darin, über die Kirchenzucht und den Fleis der Bischöfe zu wachen (5), und die schärfeste Sorge zu tragen, daß nur würdige und lange geprüfte Priester zu den Weihen gelassen wurden (6); ohne seine Zuratheziehung und vorgangige Prüfung durften, wie ich schon oben bemerkte, keine Bischöfe geweihet werden (7); Er hatte so gar die Vollmacht, die Metropoliten, nachdem er sie für würdig fand, zu ordiniren (8). Sind dieß keine Fakultäten, und zwar bei ständigen Legationen

(5) Postquam igitur petitio tuae Dilectionis — innotuit, ut *tibi* quoque a Nobis — *per Illyricum* cum nostra vice propter *custodiam regularum auctoritas* praestaretur, praebentes adsensum nostra adhortatione *compellimus*, ut *nulla dissimulatio*, *negligentia nulla* proveniat circa *Ecclesiarum regimen per Illyricum positarum*, quas Dilectioni tuae *vice nostra committimus &c.* Epist. 4. Edit. Quenellii.

(6) Nachdem er ihm nachdrucksamst eingeschärfet hatte, sich denjenigen, welche die Kirchenzucht und die Kanonen zu entkräften suchten, zu widersezen, fährt er weiter fort: Per commissas tibi provincias tales Domino Sacerdotes, quibus sola vitae & clericalis Ordinis suffragentur merita consecrentur &c. *idem.*

(7) *Nullus te inconsulto* per illas Ecclesias *ordinetur Antistes;* ita enim fiet, ut sint de eligendis matura judicia, tum *tuae Dilectionis examinatio formidetur. idem.*

(8) Singulis autem Metropolitanis, sicut potestas ista committitur, ut in suis Provinciis jus habeant ordinandi, ita eos *Metropolitanos a te volumus ordinari, maturo tamen & decocto judicio.*

oder Nunziaturen? Leo redet in seinem Bestätigungsbriefe von mehrern Vorfahren des Anastasius, welche mit dieser Würde vom apostolischen Stuhle ausgeziert waren (9)

§. 5.

Was noch mehr ist: diese über das weitschichtige Illirien gesezte päbstlichen Vikarien konnten so gar aus einem ihnen vom päbstlichen Stuhle ertheilten Privilegium in den Provinzien Konzilien berufen, und ein jeder der Berufenen mußte erscheinen (10). In diesen Zusammenkünften sollte über die Zucht der besondern Kirchen gehandelt werden, worin diese Vikarien eine vorzüglich entscheidende Stimme hatten. Sie konnten überdieß, ohne ein ganzes Konzilium zusammen zu berufen, einige Bischöfe nach Belieben auswählen, um sich mit ihnen zu berathschlagen und Vorkehrungen zu treffen (11).

(9) Es war dieß keine vom Pabst Leo gewagte Neuerung: Ut *tibi quoque* a Nobis *ſicut Deceſſoribus tuis* per Illyricum auctoritas praeſtaretur &c. Beatae recordationis *Siricii exemplum* ſequuti &c.

(10) *Ad Synodum, quisquis Fratrum fuerit revocatus, occurrat*, in qua maxime conſtituendum eſſe noverit, quod ad *diſciplinam poterit eccleſiaſticam pertinere.* S. Leo *ibid.*

(11) Licitum autem & *Apoſtolicae Sedis favore permiſſum* tuae Fraternitati cognoſce, ut cum *aliqua eccleſiaſtica ratio* vel *in tua* vel *in memoratis Prorinciis agitanda cognoſcendaque* fuerit, *quos velis* Epiſcoporum Socios, *quibuscunque* de *Eccleſiis aſſumas tecum*, quorum & fide & moderatione *quidquid neceſſitas cauſave* flagitaverit, *optimus dirigas arbiter & praecipuus; quippe* a Nobis lectus *definias interceſſor.* Innocentius I in Epiſt. ad

§. 6.

Der Verfasser des kurköllnischen Promemoria verräth daher eine offenbare Unwissenheit, oder eine strafbare Unredlichkeit, da er §. 3 in die gelehrte Welt hinein schreibt: **Gerichte päbstlicher Nunzien sind bekannter Maßen in der Kirchengeschichte der ältern und mittlern Zeiten nicht anzutreffen.** Ich will mich mit Worten, Titulaturen und Formalitäten nicht herum balgen; ich betrachte die Sache in sich selbst. — Das Beispiel, welches er von der Widersezlichkeit der afrikanischen Bischöfe wider den Pabst Cölestin anführet, bewei-

Ruffum Thessalon. Episcopum. Hier ist die Rede nicht allein von Oberaufsicht und Erhaltung der Einigkeit? sondern auch von Verordnungen alles dessen, was die besondere Lage, was die Nothwendigkeit und das Beste der besondern Kirchen nach Umständen erheischen konnte; mit einem Worte von Schöpfung neuer Disziplingeseze. „*Quod ad Disciplinam poterit ecclesiasticam pertinere. — Quidquid necessitas causave flagitaverit.*„ Innocentius unterscheidet auch wohl, was Ruffus als Bischof in seiner, und was er als Vicarius Sedis Apostolicae ex potestate delegata in andern Provinzen thun konnte: „vel *in tua* vel *memoratis provinciis agitanda cognoscendaque fuerit.*„ — Ich kann also mit besserm Grunde, durch die Gründe des Alterthumes und der Kirchengeschichte unterstüzt behaupten, daß die Gewalt eines solchen Legaten nicht nur in der Oberaufsicht und Erhaltung der Einigkeit, sondern auch in Ausübung wirklicher Fakultäten bestehe. Ich verehre gelehrte Männer, aber noch mehr ihre Gründe und die Wahrheit. Dem Ansehen des Löwenschen Hrn. Professors kann ich also so blindlings nicht folgen.

set gar nichts. Die Ausübung des Rechtes ist von dem Rechte selbst wohl zu unterscheiden. Wenn Seine Heiligkeit derlei Legaten nicht abordnete; so folget nicht, daß er sie nicht abordnen konnte. Die vorigen Päbste fanden eine Abordnung nicht für nöthig. Die allenfallsige Unterlassung war Omissio merae facultatis, gleichwie hingegen die Abordnung Actus merae facultatis gewesen wäre. Dieses Beispiel beweiset höchstens, daß die afrikanischen Bischöfe dem widersprechen, was Cölestin zu thun befugt zu seyn behauptete, und was die Päbste anderswo, ohne Widerspruch thaten. Daß diese afrikanische Bischöfe in keiner Synode eine bejahende Verordnung fanden, war wider die Rechte des Cölestins nicht genug; Sie hätten vielmehr aus obigem Grunde ein Verbot aufweisen sollen, welchem die Päbste nachher nachgegeben hätten.

§. 7.

Noch unglücklicher ist der vordere Saz, welchen er als unstreitiges Axiom voraus sezt. „Es ist, sagt er §. 2, eine im allgemeinen geistlichen Staatsrecht ausgemachte Wahrheit, daß der Pabst **nur** bei dringenden Vorfallenheiten zur Erhaltung der Einig- und Reinigkeit der katholischen Religion in die Erz- und Bisthümer Gesandten schicken könne.„ Mit gütiger Erlaubniß! Was Sie, mein Herr, als eine ausgemachte Wahrheit voraus sezen, dieß ist eben in der ersten Frage. Wozu wären sonst so viele Federn beschäftiget? Der Schluß, den Sie daraus ziehen, muß also eben so ungewiß, als Ihr Vordersaz seyn. — Das Geständniß, welches Sie dem Bonifacius VIII abdringen

wollen, kann ich nicht heraus bringen. Ich las die angeführte Stelle mehrmal, ohne das von Ihnen beigesezte, aber alles entscheidende Wörtchen **nur** anzutrefen. Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen die Stelle ins Deutsche übersetze: „**Da der Pabst al-„ le Gegenden nicht persönlich durchwandern, und über „ die ihm anvertraute Heerde die ängstliche Hirtensorge „ nicht ausüben kann; so muß er unterweilen nach der „ ihm aufgelegten Dienstpflicht seine Legaten in ver-„ schiedene Welttheile nach Verhältniß der sich ergeben-„ den Nothdürften abschicken.**„ Der Pabst saget nicht, daß er **nur** unterweilen seine Legaten abschicken **könne**; sondern daß er sie aus Hirtenpflicht **unterweilen** aus Noth gedrungen schicke. Wer Bonifaz den VIII und die dazumal zu Rom herrschende Grundsäze der Machtsvollkommenheit kennet, wird diese Worte nicht nach dem Sinne des Herrn Verfassers erklären. Es giebt verschiedene Grade der Nothwendigkeit und der Bedürfnisse; und Rom wird nicht in verschiedene Welttheile ohne hinlängliche Ursachen, welche man auch Nothdürften nennen kann, seine Legaten, vielweniger ständige Nunzien, mit grosem Aufwande abordnen.

§. 8.

Doch — wir wollen einsweilen annehmen, daß der Pabst **nur in Nothfällen** seine Legaten abschicken könne. Wer hat aber über die Nothdürften, und über die Bedürfnisse zu entscheiden? Wir werden doch die ganze Kirchenhierarchie nicht auf einmal übern Haufen werfen, und behaupten wollen, daß die Untergeordneten dem Oberen vorgreifen, und die Bischöfe vor dem Pabst entschei-

den. Ich seze den Fall — unmöglich ist er nicht; denn er hat sich in den lezten Reformationszeiten leider mehr, als einmal zugetragen, — daß ein Erzbischof in Deutschland seine wesentliche Hirtenpflicht vernachläsige, oder gar meineidig verrathe: soll der Erzbischof, dessen Kirchsprengel der Pabst durch Abordnung einer Gesandtschaft, zu Hülfe eilen will, über die Giltigkeit und Befugniß dieser Gesandtschaft urtheilen, soll er als Landesfürst diese Gesandtschaft abweisen können? — Welcher Bischof — welcher Erzbischof wird so wenig Eigenliebe und Stolz besizen, daß er seine Nachläßigkeit eingestehe? — Soll ein Provinzialkonzilium darüber entscheiden? Sämtliche daselbst versammelte Bischöfe bleiben Untergeordnete, und Glieder des Oberhauptes. — Vielleicht das Reichsoberhaupt und dessen höchste Gerichter? Sie sind inkompetente Richter. Dieß sind, sagt man, auserordentliche Fälle. Allein ein auserordentlicher Fall, wenn er auch nach Jahrhunderten ein einziger wäre, könnte für die Kirche von den schrecklichsten Folgen seyn, und verdienet unsere Aufmerksamkeit.

§. 9.

Niemand wird dem Pabst, als Oberhaupt der Kirche die Befugniß absprechen, wenigstens bei Spaltungen und Kezereien Gesandten abzuschicken. Müssen aber diese Uebel schon wirklich ausgebrochen seyn, und das verzehrende Feuer schon die Haupttheile des Gebäudes ergreifen, bis der Pabst zu Hülfe eilen kann? Ist nicht die Gefahr des Uebels schon Uebel genug, und fodert nicht die Klugheit auch der Gefahr zu steuern? Wer hat über die Gefahr zu entscheiden? — Wann herrschete eine zügellosere Frei-

heit

heit im denken, als jezt? Wann wurden die allgemeinen Kirchengebote ungestrafter übertreten, als dermal? Welche Frechheit in Sitten wider die ersten Grundregeln des Evangeliums? Welche Zerrüttung selbst unter der Geistlichkeit — selbst in bischöflichen Staaten? Wäre nicht eine jede Kezerei in Vergleichung der Uebeln erwünschter und minder unselig, als der allherrschende Indifferentismus? Die Preßfreiheit ist unter bischöflichen Augen zur ungestraften Frechheit ausgeartet. Wir haben Sitten- und Religion verderbende Bücher von weltlichen auch protestantischen Fürsten unter Strafe der Landesverweisung verbieten gehöret, wider welche noch kein bischöfliches Verbot ergangen ist. Soll der Wächter und Fuhrmann Israels noch länger schlafen? Er hielt diese Gefahren für so dringend, daß er auf Ansuchen unsers Durchlauchtigsten Kurfürsten einen Nunzius für die pfalzbaierischen Staaten abschickte, welcher daselbst so lange verweilen sollte, als lange die Gefahr dauert.

§. 10.

Nun wollen wir in dem Promemoria einen Schritt weiter gehen. — „Ständige Nunziaturen, heißt es §. 4 streiten mit der „Kirchenverfassung — Warum? — In der Kirchenversammlung zu Basel wurde Seſſ. 31, de Cauſ. & Appell. ausdrücklich festgesezt, daß in erster Instanz die Bischöfe, in der zweiten die Erzbischöfe und lezten Instanz die auf den Vorschlag der „Erz- und Bischöfe vom Pabst zu bestellenden Nationalrichter „die Sache der streitenden Partheien entscheiden sollten. — §. 5. „Im Kurverein vom Jahre 1446 verlangten die Kurfürsten vom

„ Pabst Eugen IV ausdrücklich, er sollte die baselischen Decreta, „ wie sie zu Mainz von der Nazion angenommen worden, gut„ heissen. — §. 6. Der Pabst schickte im Jahre 1446 seine „ Gesandten auf den Konvent zu Frankfurt mit der Vollmacht „ und dem Auftrag, daß sie die von der deutschen Nation ange„ nommenen Baseler Decreta bestätigen sollten. Dieß haben sie „ gethan. Eugen IV hat es genehmiget, und sein Nachfolger „ Nikolaus bestätiget.„ Gegen diese historische Erzählung habe ich nichts einzuwenden. Was aber die **Genehmigung Eugens** IV und die **Bestätigung Nikolaus** betrift, will ich ein paar Worte reden, ehe Sie, Herr Verfasser, schliesen.

§. 11.

Die Worte der Bestätigungsbulle sind folgende: „Donec „ per Legatum hujusmodi, ut praedictum est, concordatum „ fuerit; vel per Concilium, quod ad praedictorum Regis, „ & Praelatorum & Principum exhortationem convocare „ proponimus, *aliter* fuerit ordinatum.„ Merken sie wohl! Die Dauer dieser Bestätigung ist disjunktive; es heißt **oder**, nicht **und**. Nach dem ersten Gliede soll die Bestätigung so lange dauern, **bis man durch einen abgeordneten Legaten wird vertragsmäsig übereingekommen seyn.** Dieser Saz ist unbedingt, ohne beigesezte Ausnahmsklausel. Das zweite Glied hat einen Beisaz: **oder bis durch ein Konzilium anders wird geordnet werden.** Nun schreiten Sie weiter. „ In den Aschaffenburger Konkordaten wurde in dieser Beziehung „ nichts geändert.„ Ich bin vollkommen mit Ihnen verstanden.—

„ Das Baseler Dekret de Causis & Appellationibus muß daher „ seine Kraft behalten.„ — So schliessen Sie mit Herr Horix (12); meine Logik lehrt mich, und mit mir noch andere gerade das Gegentheil schliessen. Das berühmte Baseler Dekret de causis & appellationibus sollte bis auf Abordnung eines Legaten seine Kraft behalten, oder durch ein Konzilium anders angeordnet werden. Durch kein Konzilium, welches Eugen berufen hätte, ist aber nichts anders festgesezet worden, also hat die Bestätigung der Baseler Dekreten in Betref der Appellationen bei Erscheinung des Legaten zu Aschaffenburg aufgehöret, weil man dießfalls keinen

(12) Concord. Nationis Germ. integra, ad §. 4. Not. b. — Also hat Herr Horix, sagt das göttingische historische Magazin 1ten Bands, 2tes Stück, Seite 376 in der Note, „ 1) die „ Ordnung verkehrt. Der Pabst scheint offenbar auf den Fall, „ wenn sein Legat wegen eines Konkondats mit den Deutschen „ nicht einig werden könne, den Termin seiner Verwilligung bis „ zur nächsten Synode zu erstrecken. Die Synode ist nicht der „ erste, sondern dem Geiste der römischen Kurie gemäß nur der „ zweite Nothfallstermin.

2) „ Herr von Horix schob das hier so wichtige Wort aliter „ aus einem Saze in den andern. Der Pabst sagte: ich gestatte auch den Genuß aller von euch angenommenen Baseler Dekreten donec concordatum fuerit. Herr von Horix läßt ihn „ sagen donec aliter concordatum fuerit. Nach Herrn von Horix Aussage wäre es so ziemlich gewiß, daß alle acceptirte Baseler Dekrete, die durch das Konkordiren nicht abgeändert „ würden, fortdauernd gültig seien. Nach den Worten des „ Pabstes hat es mit der Würksamkeit der Baseler Dekrete ein „ Ende, so bald konkordiret worden.

weitern Vertrag, keine Verlängerung für die Zukunft abschloß. Um die Kraft des Baseler Dekrets zu verlängern, müßte der päbstliche Legat entweder nicht erschienen, oder in einem Konzilium was gegentheiliges nicht entschieden worden seyn.

§. 12.

Wenn diese Auslegung blos aus dem Munde eines Italiäners, oder eines andern Katholicken flösse; so könnte man sie für einseitig und vielleicht für verdächtig ausgeben. Da sie aber aus der Feder eines so scharfsinnigen Protestanten fliesen; so kann die Behauptung des Promemoristen nicht als so ganz gewiß und entscheidend aufgedrungen werden. Wir wollen den protestantischen Herrn Verfasser selbst hören (12): „Ich habe mit einer Ruhe, „die blos Wirkung oft wiederholter kaltblütiger Ueberlegung seyn „kann, mit einer Unpartheiligkeit, deren hier vielleicht ein Protestant leichter, als ein Katholick fähig seyn mag, und mit Aufsuchung aller nur möglichen Gründe, welche für die grose Entdeckung gebraucht worden sind, dieß ganze neue Fundament „unseres aufgeklärteren deutschkatholischen Kirchenrechtes widerholtest und sorgfältigst untersuchet, und — offenherzig gestanden, es schien mir nach jeder neuen Untersuchung nie unverdächtig fest und sicher zu liegen pag. 348.

§. 13.

„Was Eugen nicht eingeräumt, fährt bemeldter Author

(13) Göttingisches historisches Magazin.

„ weiter fort, räumte auch nicht ein Nikolaus V, und Bullen
„ des leztern, die man als neue Bestätigung der uns vom Pabste
„ zugestandener Baseler Dekrete ansieht, sind blos Bestätigun-
„ gen der Rechte, die uns sein Vorgänger Eugen IV zugestund;
„ was dieser also nicht zugestanden, hat Nikolaus nie bestätiget;
„ der Aschaffenburger Auffaz ist leider unser ganzes
„ vollständiges Konkordat mit dem Pabste (14).„

(14) Kürze halber verweise ich meine Leser auf diese ganze Abhandlung, und lasse ihrem eigenen Urtheile zu bemessen über, ob die beigebrachten Gründe jenen der Herren Horik und Dürr in Dissert. augurali Juris pub. eccles. ad Concord. Germ. das Gleichgewicht halten; ich will nicht sagen weit überwägen. — Herr Mohl suchte in seinen „Bemerkungen über die neueste Geschichte „ der deutschkatholischen Kirche, und besonders über die „ Frage: In wie fern die Baseler Dekrete heut zu Tage noch „ gültig seien?„ das göttingische Magazin zu widerlegen, und bemühet sich folgende Säze zu beweisen, daß 1) die Bestätigungsbulle Eugens die Erklärung nicht leidet, die man ihr giebt; daß 2) die Natur der Sache und die natürlichen Interpretationsregeln die gegenseitige Erklärung nicht gestatten; daß aus den Stellen, welche er 3) aus den Aschaffenburger Konkordaten, 4) aus einer Bulle von Nikolaus V vom Jahre 1449 und einigen andern, und endlich 5) aus vielen Stellen von Staats und Privatschriften, welche sich theils ausdrücklich, theils überhaupt darauf berufen, anführt, nichts anders, als die Baseler Dekreten verstanden werden könne. Ich gestehe: diese Abhandlung enthält in erster Uebersicht sehr viel Wahrscheinlichkeit, und ist nach meiner geringen Einsicht vielleicht die beste Gegenschrift. Allein in Vergleich der spitlerischen Darstellung konnte ich meine Mei-

§. 14.

Ich finde aber hauptsächlich zween Gegengründe, welche ich

nung nicht umändern. Ich will nur einige Erinnerungen beisezen.

Ad 1. Ich erkläre mir diese Bulle auf folgende Art: Eugen muste einmal die Konkordate so, wie sie von der deutschen Nation angenommen waren, bestätigen, und er bestätigte sie auch auf so lange, bis entweder durch einen Legaten würde konkordiret, oder durch ein Konzilium anders würde angeordnet werden. Die zugestandene Vortheile beruheten also in Rucksicht ihrer Dauer auf einem Konkordate, oder einer Konziliumsabänderung. Dieser zweifache Termin bezog sich blos auf die bestätigte und von dem Hauptheil der Nation angenommenen Baseler Dekrete. Nun waren aber einige selbst deutsche Bischöfe, welche wegen ihrer besondern Kirchenverfassung durch Observanz und Modifikationen eben derselben Baseler Dekrete, woraus die andern deutschen Bischöfe so viel Vortheil zogen, verlezet wurden, und deswegen darüber Beschwerden führeten. Nebst diesen war Rom durch die sechs Neutraljahre vorzüglich benachtheiliget, und hielt sich zu seiner erlittenen Beschädigung eine Vergütung aus. Sowohl diese Vergütung, als die Hebung der von einzelnen Bischöfen geführten Beschwerde sollte durch einen eigends dazu abzuordnenden Legaten geschehen. Hier ist von gar keinem Konzilium die Rede. Diese leztere Gesandschaft in Bezug auf die Bischöfe und den Pabst ist also von jener Gesandtschaft in Bezug auf die ganze deutsche Nation, wenn sie doch noch vor Haltung eines Konziliums nach Deutschland kommen sollte, wohl zu unterscheiden. Mit einem Worte: die Bestätigung der Baseler Konkordate überhaupt sollte bis auf Konkordirung zwischen

nicht unbeantwortet lassen darf. Die Aschaffenburger Konkorda-

einem Legaten und deutscher Nation dauren, wenn nicht was anders in einem von der Nation anverlangten Konzilium abgeschlossen würde; die wirklich versprochene Legation aber sollte, wegen der Vergütung des Pabstes, und nur wegen der einigen Bischöfen nachtheiligen Observanz und Modifikation der Baseler Dekrete handeln. Unterdessen gewann die Sache nach dem Tode Eugens ein für Rom günstigeres Aussehen; die so enge geschlossene Kette deutscher Kur- und Fürsten fieng an sich allgemach in seinen Gliedern aufzulösen; einige Fürsten sahen auf ihre besonderen Vortheile; der Kanzler des ersten Kurfürsten war bestochen; Rom benuzte diese Gelegenheit, und schickte, nachdem alles so schön eingeleitet war, seinen Legaten, welcher die versprochene Genugthuung anfangs zwar zum Hauptgegenstande hatte, aber im Verlaufe des Geschäftes mit den gegenwärtigen Kur- und Fürsten auch überhaupt über das Ganze wirklich konkordirte, ohne sich mit den Fürsten über die Observanz und Modifikation der Baseler Dekreten bei einzelnen Bischöfen um so weniger zu bekümmern, weil deren Beschwerde durch Exspirirung der Baseler Dekrete oder Fürstenkonkordate ohnehin aufhöreten. — Ich sehe daher nicht, warum Eugens Bulle unsere Erklärung nicht leide, oder wie aus Vergleichung deren verschiedenen Stellen was nachtheiliges gefolgert werden möge.

Ad 2. Wer die Sache so, wie sie trocken daliegt, nimmt, und sodann die Interpretationsregeln anwendet, ohne auf die vielen Nebenumstände, Veranlassungen, Intriken, Nebenabsichten und zum Theile Untreue und Unbeständigkeit der Kontrahenten, womit diese ganze Geschichte von Anfang bis zu Ende durchgewebet ist, und ohne auf die Feinheit der Legaten Rucksicht zu nehmen; dieser würde sich eben so sehr irren, als derjenige,

ten, sagt man, beziehen sich auf die Baseler von dem Pabst Eu-
gen

welcher alles dieses bei Erklärung unser dermaligen öffentlichen Verträgen bei Seiten sezen wollte. Man betrachte die ganze Verhandlung, so wie sie Herr Prof. Spitler von allen Seiten betrachtet und uns nach der Geschichte nackt entschleiert darstellt; und man wird wenigstens eingestehen müssen, daß wir uns Deutsche auf die Baseler Dekrete, als auf eine ausgemachte Sache nicht berufen können.

Ad 3. Dieser Einwurf hat nichts neues. Herr Professor Spitler machte sich ihn selbst, und ich werde in den nächstfolgenden §en darauf antworten. Nur will ich vorläufig so viel erinnern, daß, nachdem die Bestätigungsbulle Eugens die Dauer der Fürstenkonkordaten entweder auf ein künftiges Konkordat, oder auf ein Konzilium eingeschrenket hatte, der eine Fall aber mit dem Konkordate zu Aschaffenburg schon eingetroffen war, und folglich die vorigen Konkordaten aufgehoben waren, daß man, sage ich, die Baseler Dekrete nur allein verstehen könne. Sie waren zwar in den Fürstenkonkordaten überhaupt, aber nur auf die Zeit, so lange als die Fürstenkordaten dauerten, bestätiget, und sie hatten, in so weit sie nach der Konziliumstrennung in noch gehaltenen Sizungen abgeschlossen waren, ihre Kraft nicht von dem Konzilium, sondern von der päbstlichen Bestätigung erhalten. Jene Dekrete also, welche nach Inhalt des ersten Konkordates beim Aschaffenburger Konkordate nicht schon expiriret waren, oder sich vielmehr nicht unmittelbar auf solche bezogen, und annoch bestehen konnten, sollten auch noch forthin bestehen. Welche sind nun diese? Die Deutschen hätten sich solche sollen bestimmen lassen. Allein sie begnügten sich mit dem allgemeinen Ausdrucke, weil sie mehr auf ihren Privat- als auf den allgemei-

gen bestätigten Dekreten, und enthalten ausdrücklich, daß alles,

allgemeinen Nuzen der Nazion sahen. Die Verschlagenheit der Italiäner, die geflissentliche Unwissenheit oder Arglist des Konzipisten, und anderer Seits die Sorglosigkeit und Untreue müssen auch hier in Betrachtung gezogen werden.

Ad 4. Der Bischof zu Freising ward durch die nachherige Bulle Nikolaus den übrigen deutschen Fürsten, aus deren Neutralitätsbande er gegangen war, nunmehr gleich gehalten; er erhielt durch diese Bulle das und nicht mehr, als was die übrigen durchs Konkordat schon hatten. Nikolaus berief sich also auf eben die Art und ohne Bestimmung auf die Baseler Dekrete, als sich das Aschaffenburger Konkordat darauf berief. Freising gewann durch diese Gleichhaltung so viel, daß es in Betreff der Annaten und Benefizien nicht wie andere nicht deutsche Nationen, oder nicht, wie vor dem Baseler Konzilium, dessen Aechtheit und Kraft in den lezten Seßionen ohne nachherige spezial Indulte Rom nicht anerkannte, behandelt wurde.

Auf eben diese Art lassen sich die Worte des schlauen Aeneas Sylvius erklären, „per quam, *legem*, *aliqua* ex decretis Con„cilii praedicti, *Basileensis, recepta* videntur, *aliqua rejecta*.„ Ich will mich über den Ausdruck *videntur* nicht aufhalten. Nur mögte ich diejenigen Punkte, welche *angenommen* worden sind, vom Aeneas benannt wissen. So lange diese nicht bestimmet sind, kann ich eben so zuverläßig sagen, daß es jene seien, welche beim Aschaffenburger Konkordat nicht aufgehöret hatten, oder daselbst nicht modifiziret wurden.

Die Worte Adrians VI und Clemens VII sind gar zu allgemein, und können von den Aschaffenburger Konkordaten in Betreff der Annaten- und Benefiziensachen, über deren Verlezung man sich billig beschwerte, nur allein, wenn anders die Antwort

in so weit es gegenwärtigem Konkordat nicht zuwider läuft, unverändert bleiben solle (15). Allein — wie sollen sich die Aschaffenburger Konkordate auf die Baseler Dekrete de causis & appellationibus noch beziehen können, da durch Abschliessung dieser lezten Konkordaten der Termin und die Dauer der ersten erlosch, und diese nicht mehr waren. „Warum wiederholte man nicht jene „Baseler Dekrete, deren Wirksamkeit Eugen einzig nur für einen ge„wissen eingeschränkten, nun verflossenen Zeitpunkt eingeraumet hat„te, und an deren Stelle nun keine neue Bestimmungen kamen?„

§. 15.

Allein ich will auch mit dem göttingischen Herrn Verfasser (16) annehmen, „daß der Aschaffenburger Rezeß blos ein Nebenrezeß „sei, der sich auf einen vorangehenden Hauptvertrag beziehe; „welcher redliche — ich sage, welcher **vernünftige** — Ne„goziateur schließt einen Nebenrezeß, und gedenkt nicht gleich an„fangs des vorangegangenen Hauptrezesses genau mit Datum

anpassen sollte, verstanden werden. — Man vergleiche alle von Herrn Prof. Mohl ausgezogenen Stellen mit den Gegenbeweisen des Herrn Gregels, ob sich nicht der Ausschlag mit mehr Wahrscheinlichkeit auf Herrn Gregels Seite neige.

(15) In aliis autem, quae per felicis recordationis Dominum Eugenium P. quartum, pro natione praefata, usque ad tempus futuri generalis Concilii permissa, concessa, indulta atque decreta & per memoratum S. S. Dominum nostrum Papam Nicolaum confirmata fuere, in quantum illa Concordiae praesenti non obviant, ista vice nihil extitit immutatum.

(16) Ebendaselbst 481 pag,

„ und Ort, wo er verfaßt worden, des Hauptrezesses, dem ei=
„ nige Einschränkung und Erläuterung nun gegeben werden solle?
„ Wenn es im Hauptrezesse heißt, daß wegen Beobachtung
„ der Baseler Dekrete künftighin traktiret werden solle, und
„ im Nebenrezesse heißt, daß alles im Hauptrezesse verspro=
„ chene unverändert gehalten werden solle, wer kann hier eine red=
„ liche — vernünftige — Versicherung der fortdauernden
„ Gültigkeit der Baseler Dekrete finden?„ — Ich läugne nicht, daß man die Deutschen durch diese allgemeine und unbestimmte Zusicherung täuschen wollte, um sie nicht aufmerksam zu machen. Einige, wie z. B. Kölln, Trier, Sachsen, Salzburg ꝛc. merkten die Nachtheile, und widersezten sich; andere, wie Kurmainz, Pfalz und Brandenburg wollten sie durch ihre gekauften Rathgeber oder aus eigenen Privatabsichten verleitet, mit offenen Augen nicht einsehen. — Warum liesen sie sich täuschen? — Warum wachten sie nicht besser auf ihre Rechte, — sie, die ihre Rechte noch kurz vorher so gut kannten, und sie mit einstimmig vereinten Kräften schon so weit gerettet hatten? — Das Konkordat ward einmal, wie es lag, geschlossen, und nach und nach auch von jenen grösten theils angenommen, die sich anfangs widersezten. Müssen sie sich ihre Unvorsichtigkeit nicht selbst zuschreiben?

§. 16.

„ Wenn gleich diese Worte, sagt man weiter, uns nach
„ mehr, als drei hundert Jahren dunkel scheinen können; so haben
„ sie doch unsere Väter nicht anders verstanden, und geglaubt,
„ daß die Baseler Dekreten auch forthin bis auf ein Generalkon=

„ zilium dauern sollten,„ in so weit nämlich von ihnen, als Grundregel durch die Aschaffenburger Konkordaten keine Ausnahme geschah. Sie beriefen sich selbst in den an die Päbste nachher gestellten Beschwerden allezeit auf die Konkordaten; sie klagten, daß die ihnen daselbst zugestandene Rechte durch die päbstlichen Eingrise verlezet werden, und sie verbanden so gar die Kaiser in den zur Beschwörung vorgelegten Kapitulationen, diese Konkordaten zu handhaben. Ich gestehe, daß ich diese Gründe lange nicht auflösen konnte, und daß ich als Deutscher wünschte, daß sie niemal aufgelöset worden wären. Allein Rom bekriegt uns nunmehr mit unsern eigenen Waffen, und beweiset aus dem ununterbrochenen, von den Deutschen gleich nach den zu Aschaffenburg geschlossenen Konkordaten selbst nicht bis auf unsere Zeiten widersprochenen Besizstande, welchen von beiden Seiten vertragsmäsig anerkannten Verstand, und welchen Bezug die Aschaffenburger Konkordaten hatten. In der That: ich würde auf Herrn Gregel böse seyn, wenn ich nicht Wahrheit liebete. Seine Gründe wodurch er zum Nachtheile der Deutschen beweißt, daß durch die Fürstenkonkordaten, worauf man sich auch in den Wahlkapitulationen berufet, die Baseler Dekreten nicht können verstanden werden, scheinen mir entscheidend (16). Den ersten Beweiß nimmt er aus den Briefen Maximilians I wegen Abstellung verschiedener Beschwerden her, in welchen der Kaiser also redet: „Damit nie„ mand einen andern durch ungerechte Streite oder Umwege un-

(16) De Juribus Nationi Germanicae ex Acceptatione Decretorum quaesitis &c. §. §. 38. 39 & sqq.

„ billig kränke oder hintergehe, oder irgend einen, welcher nicht „ aus der Zahl der nach den **Fürstenkonkordaten** und Ver„ trägen deutscher Nation beschriebenen vertrauten Diener ist, „ als einen solchen zum Nachtheile ordentlicher Kollatoren fälsch„ lich ausgebe.„ Nun findet sich aber weder in den angenommenen Konkordaten, noch in den von der deutschen Nation angehängten Modifikazionen, etwas von der bestimmten Zahl päbstlicher Familiaren, wohl aber in den Aschaffenburger Konkordaten die Reservatio extravagantis ad regimen &c.; es können also hier blos die Aschaffenburger Konkordaten verstanden werden. — Gleichen Beweis führet er aus den Worten: „Auditores Rotae „ juxta illa (concordata Principum) hucusque feruntur ju„ dicasse.„ Nun ist aber eben so gewiß, daß die römische Kurie die Baseler Dekrete dazumal zur Richtschnur ihrer Entscheidungen gewiß nicht genommen habe — Die Baseler Dekreten waren bisher ganz unbekannt. Kein Gelehrter — keine öffentliche Verhandlungen — weder Kurfürsten noch Kaiser beriefen sich jeher auch bei gegebenen Gelegenheiten, wo sie es leicht hätten thun können, darauf — Kurfürsten und Fürsten widersprachen nicht einmal, da ihnen Pabst Pius IV auf die zur Reformation vorgelegte Beschwerden antwortete, **daß es weder der Nuzen Deutschlandes fodere, weder das Ansehen des römischen Stuhles es erlaube, daß niemand in geistlichen Sachen, als nur in dritter Instanz entweder nach Rom, oder zu dessen Delegaten in Deutschland vorgerufen werden könne. Die deutschen Bischöfe könnten über Verminderung ihrer Gerichtsbarkeit sich um so weniger beschwe-**

ren, weil es ein unvordenkliches Herkommen sei, und es ihnen aus keinem Rechte gebühre. Hätten sich die Deutschen nicht auf die Baseler Dekrete, welches ihnen ein ausgemachtes Recht gewährte, berufen müssen? — Vor ungefehr vier und zwanzig Jahren legten die Lehrer des deutschen Kirchenrechtes in Auslegung der beiderseitigen Rechten zwischen deutscher Nation und dem römischen keine andere, als die Aschaffenburger Konkordaten zum Grunde (17).

§. 17.

Was nun aber in der Wahlkapitulation des Kaisers Karl V zum Nachtheile des päbstlichen Hofes und dessen Nunzien in geistlichen Appellationssachen nicht enthalten war, ward als nachtheilig in die folgenden Kapitulationen nicht eingerückt. — Die Baseler Dekreten machen keinen Theil der Fürstenkonkordaten aus; — ihre Beschüzung konnte also Kaiser Karl in seiner Kapitulation nicht übernehmen, und dessen Nachfolger konnten und wollten sie nicht beschwören. Es zerfällt also in sich selbst, was das köllnische Promemoria §. 7 zum Grunde legt, und was er §. §. 8. 9. 10 darauf bauet.

§. 18.

Ehe ich weiter gehe, will ich eine Bemerkung machen. Aus den bisher gegen die deutsche Anerkennung der Baseler Dekrete selbst von Katholicken und Protestanten beigebrach-

(17) Göttingisches historisches Magazin 1ten Bandes, 2tes Stück pag. 377 not. z.

ten Gründen und aus dem Gegenbesizstand, welchen Rom behauptet, erhellet wenigstens, daß die Sache für die Deutschen nicht so entschieden und ausgemacht sei, als man sie Zeit etwelchen zwanzig Jahren, mitlerweile Rom allezeit widersprach, zu sein glaubte. — Wenn aber Verträge zweideutig und dunkel sind; wenn über ihren Verstand und Rechte Zweifel entstehen; so müssen sie entweder durch die pazisзirende Theile gütlich gehoben oder durch den rechtmäsigen Richter entschieden werden. Keinem Theile darf erlaubt seyn, einseitige Erklärungen zu seinem Vortheile zu machen, vielweniger auf dem Thatwege solche durchzusezen. Wer ist nun Richter? Pabst — Kaiser und das ganze Reich sind pazisзirende Theile. Keiner von allen kann Richter seyn, — Richter in eigener Sache. Ich sehe also keinen andern Weg, als eines Generalkonsiliums, oder — der Ausgleichung.

„ Welches Recht ist jezt unser? gilt unser einseitig erklärter „ Besiz? und ist nicht unser Besiz blos einseitig erklärte Besiznehmung? — Das ists, warum mir die Grundlage auch „ des neuern aufgeklärteren katholischen Kirchenrechtes, wie zum „ lezten Fundamente die horixische Entdeckung liegt, nie unverdächtig feste und sicher zu liegen schien. Sie ruht offenbar nicht „ auf einem Konkordate mit dem Pabst, weil die päbstliche Einwilligung in unsern fortdauernden Genuß nicht erwiesen werden „ kann; ihr fehlt noch eine Prämisse, die doch zum sichern kanonistischen Schlusse manchem noch nothwendig zu seyn scheinet; „ sie ist nur das Resultat einer vor dreihundert Jahren geschehenen einseitigen Erklärung, deren gerader Beantwortung der

„ schlaue Gegentheil unbemerkt auswich; sie ist nicht unverkenn„ bar klarer Innhalt eines mit beiderseitiger Uebereinstimmung „ entworfenen Vertrages.„ Götting. hist. Magazin. 1. B. 3 Stück, pag. 498—499.

§. 19.

Unterdessen wollen wir zum Ueberflusse noch einen Blick auf die §. §. 9—10 des Promemoria thun, und den Artickel 14 §. 4. 5. der Wahlkapitulation eigends beleuchten.

Vierter Abschnitt.

Die päbstliche Gerichtsbarkeit in geistlichen Streithändeln deutschen Reiches wird durch den 14 Artickel Kaiserlicher Wahlkapitulation vielmehr begünstiget, und durch neuere Beispiele der Kurfürsten und Fürsten anerkannt.

§. 1.

Der Verfasser des Promemoria hätte, um über den Sinn des berührten Artickels richtig zu urtheilen, die Geschichte der Wahlkapitulationen einsehen, auf ihre Veranlassungen merken, und die lezte mit den erstern vergleichen sollen. Da er dies alles unterließ; so konnte oder wollte er freilich nicht einsehen, wie dem Pabste durch das Verbot, sich in weltliche Rechtshändel zu mischen, eine Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen beigelegt seyn sollte.

§. 2.

Bald nach Abschluß der Aschaffenburger Konkordaten entstanden in Deutschland verschiedene, und zum Theile sehr gegründete Beschwerde gegen Rom. Es gab Leute, welche den Pabst aus Machtsvollkommenheit an keine Geseze, — an keine Verträge gebunden zu seyn glaubten; — als wenn bei dem heiligen Size keine Fülle der Gerechtigkeit wohnen müßte. Man bekümmerte sich hie und da wenig um die über die in Benefizial- und Annatengegenstände errichtete Verträge; man ersann allerhand Klauseln und Ausnahmen, und mischte sich in weltliche Rechtshändel ein, nachdem man anfangs nur jene bei den Nunzien oder zu Rom annahm, welche man freiwillig dahin brachte. Diesen Beschwerden abzuhelfen, mußte sich Kaiser Karl V verbinden „weil viel „zu Rom wider die Verträge geschieht, die man vorhin mit den „Päbsten errichtet hat, sich bei dem Pabste Mühe zu geben, daß „nichts arglistiges wider die Privilegien und wider die Reichs- „freiheit geschehe (1).„ Dieser Artickel ist ziemlich unbestimmt. Goldast liefert uns ihn viel weitläuftiger, welcher auch nachher in die Wahlkapitulationen Maximilians I, Rudolphs II, Mathias, Ferdinanden II und III aufgenommen wurde (2).

(1) Constit. Imp. Tom. 2. fol. 141.

(2) pag. 138. Man lese das ganze Kapitel, und urtheile, ob von andern Beschwerden, welche daselbst spezifizirt werden, die Rede sei, als von jenen, wodurch die Aschaffenburger Konkordaten als verlezt angegeben werden.

§. 3.

Im Reichsabschiede vom Jahre 1653 redete man bestimmter, oder man dehnete sich vielmehr weiter aus. Ferdinand IV mußte im Jahr 1654, und Leopold mußte im Jahre 1658 ausdrücklich beschwören, alles Ernstes daran zu seyn, daß weltliche Gerichtshändel weder für die römische Kurie, weder für die Nunziaturen gebracht würden (3).

§. 4.

Unterdessen mußten nothwendig Zweifel entstehen, indem sich unbestimmte Fälle ergaben, ob sie zur geistlich- oder weltlichen Gerichtsbarkeit ausschlüßlich geeignet seien. Es ward daher dem römischen Könige Joseph I auf dem Reichstage zu Augsburg 1690 der 14te Artickel der Wahlkapitulation in folgenden Ausdrücken zum Beschwören vorgelegt: „Da aber in Betreff solcher Rechts-„händel öfters Streitigkeiten zwischen unsern höchsten Reichsge-„richten, und den apostolischen Nunziaturen sich entspannen, „indem Appellationen von dem Spruche niederer sowohl geistli-

(3) Hier ist die Rede nur von weltlichen Streithändeln. Rom und sein Nunzius hatte sowohl diese, als die geistlichen abgeurtheilet. Da ihm die Verhandlung in jenen abgesprochen ward; so hätte sie ihm auch in diesem abgesprochen werden müssen. Der Nunzius protestirte wider diese Wahlkapitulation aus dem Grunde, daß auch die weltlichen Streithändel unter die päbstliche Gerichtsbarkeit gehöreten. Wie vielmehr würde er sich beschweret haben, wenn man auch die Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen hätte entreissen wollen.

„ cher als weltlicher Stellen angenommen, die Prozesse anerkannt, „ und durch gegenseitige scharfe Mandate zur größten Beschwer„ niß und Verwirrung der befangenen Theile betrieben wurden; „ so wollen wir in Zukunft, um solche Jurisdiktionsstrei„ tigkeiten zu vermeiden, dafür Sorge tragen, daß welt„ liche Händel von geistlichen nach Rechtsgründen unterschie„ den werden, und wollen in den etwa darin vorkommenden „ zweifelhaften Fällen den Weg einer friedlichen Uebereinkunft „ mit dem apostolischen Stuhle in dem Mase einschlagen, daß „ sowohl der geistlich- als weltlichen Macht ihr Recht „ und ihre Gerichtsbarkeit ohne Irrung verbleibe.„ — Wenn nach der Wahlkapitulation dem päbstlichen Hofe und seinen Nunzien alle Gerichtsbarkeit abgenommen wäre; wie konnte noch von Jurisdiktionsstreitigkeiten, von Berichtigung der Jurisdiktionsgrenzen, wie von friedlicher Uebereinkunft die Rede seyn? Jurisdiktionsstreite — Jurisdiktionsgrenze — Jurisdiktionsausgleichungen zwischen weltlich- und geistlichen Mächten sezt eine wirkliche Gerichtsbarkeit von beiden Seiten voraus. Die geistliche Gerichtsbarkeit wird daher durch den Art. 14 der Wahlkapitulation wortdeutlich anerkannt, festgesezt und zugesichert, „daß sowohl der geistlich- als weltlichen „ Macht ihr Recht und ihre Gerichtsbarkeit ohne Ir„ rung verbleibe.„

§. 5.

Kurpfalz und Mainz wagten es bei Gelegenheit des stirumschen Prozesses im Jahre 1764 eine Abänderung des 14ten Arti-

ckels in der dem römischen König Joseph II vorzulegenden Wahlkapitulation zu entwerfen. Das Wesentliche bestand darin, daß alle geistliche Angelegenheiten, in welchen sonst nach Rom appelliret wurde, von nun an nach dem Fürstenkonkordate durch Provinzialrichter entschieden werden sollten. Man berathschlagte zwar darüber; allein es ward beschlossen, an dem 14ten Artickel nichts abzuändern. Damit man doch Kurmainz und Kurpfalz in etwas befriedigte, so ward ein Kollegialschreiben an den Kaiser beliebt, Höchstdenselben um kräftige Abhülfe der Beschwerde zu bitten. Der päbstliche Nunzius Oddi protestirte sogleich dagegen, und erhielte zur Antwort, daß derlei Schreiben nie von Wirkung wären, und deren Befolgung dem Kaiser ohnehin frei stünde.

§. 6.

Aus diesem Vorgange ergeben sich folgende Bemerkungen: a) Die Wahlkapitulation, welche die Kaiser Karl VI, Karl VII und Franz I beschwöreten, war keine andere, als welche dem Kaiser Leopold vorgelegt wurde. In dieser ward zwar die päbstliche und Nunziaturgerichtsbarkeit in weltlichen Sachen, wie vorhin, ausgeschlossen; in geistlichen aber vielmehr festgesezt. b) Wenn auch diese in geistlichen Sachen durch die ältern Kapitulationen ausgeschlossen gewesen wäre; worzu war eine neue Berathschlagung nöthig? Warum nahm man Anstand, eine schon abschlossene Sache der neuen Wahlkapitulation einzuverleiben und beschwören zu lassen? c) Das an Kaiser gestellte Kollegialschreiben kann die Kraft eines Reichsgesezes nicht haben, und die Wahlfürsten wollten nicht einmal den Kaiser verbinden. d) Es folget

also aus der Geschichte der Wahlkapitulation von Kaiser Karl V bis auf Joseph II und deren Vergleichung, daß den Nunzien dadurch, daß ihnen verboten wird, sich in weltliche Rechtshändel zu mischen, eine Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen beigelegt bleibe.

§. 7.

Wenn wir endlich das, was zu dieser projektirten Abänderung des 14ten Artickels, und nach dessen Fehlschlagung zu dem berührten Schreiben an Kaiser, nebst den darauf erfolgten Entschuldigungsschreiben der zween Kurfürsten zu Pfalz und Mainz betrachten; so ist gewiß, daß die päbstliche Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen mehr als jemals befestiget worden. Kurpfalz unterstüzte den Grafen Stirum als Domdechanten wider das Domstift und den Fürstbischofen zu Speier, welche vom Erzbischofe zu Mainz widerrechtlich appelliret hatten. Rom nahm anfänglich die Appellation an. Kurmainz lag daran, seine Metropolitanrechte zu retten. Beide machten gemeine Sache. Die neue Königswahl schien ihnen eine günstige Gelegenheit zu verschaffen, den Pabst, durch Furcht mehr zu verlieren, auf andere Gedanken zu bringen. Man entwarf zu dem Ende die bekannte Abänderung des 14ten Artikels und das nachherige Schreiben an des Kaisers Majestät. Ohne diesen Bezug würde es den Kurfürsten auch nur eine Silbe abzuändern niemal eingefallen seyn. Nach erreichtem Zwecke bekannten sie dieß öffentlich, und versprachen so gar dem

Pabste, sein Apellationsrecht in geistlichen Streithändeln und deren Verhandlung zu Rom zu befördern (4).

(4) Auszug aus dem kurpfälzischen Schreiben an den Pabst Klemens XIII d. d. Schwezingen 12 Mai 1764. Cum igitur Sanctitatem Vestram huic Nationi Germanicae inflicto gravamini facilem ceteremque medelam allaturam esse dubitare nequeam; per hocce summae justitiae suae testimonium non solum meum sed & aliorum Germaniae Principum catholicorum animos & devinciet & eriget, ut *summo cum studio*, quid quid Religioni catholicae *Sanctaeque Sedi praejudiciosum praevideatur, tempestive averti* possit. Spondendo interim pro parte, quam in statu publico Imperii habeo, me quaevis necessaria allaturum fore, ut non solum dictus Comes de Styrum causa principali praetensorum contra illum gravaminum prius in prima instantia à Metropolitano decisa *sese in secunda Sanctitatis Vestrae judicio competenti debito juris modo subjiciat judicatoque satisfaciat.* Sed *& nequidquam praejudicii Sanctae Sedi ex dictis literis enascatur.*

Kurmainz an nämlichen Pabst den 26 Jul. 1764. „Secundo, „ ut ipsa querela Capituli contra Decanum *in prima instantia hisce* „ *in partibus cognoscatur ac decidatur, salva tamen omnino utri-* „ *que parti ad S. Sedem postmodum appellatione.*„ — Non ignoro sparsum contra me rumorem in Urbe, *quod Romanas appellationes impedirem, auctumque, dum in nuperis Comitiis Electoralibus eligendo Romanorum Regi destinatis a Legato Palatino super appellationibus Romanis quaedam monerentur, ac super iisdem Collegii Electoralis nomine quaedam* *Epistola* d. 17 Martii C. S. *Majestati scriberetur.* Sed Supremae Sanctitatis Vestrae perspicaciae cum omni fiducia submitto, *an justa sit talis accusatio?*

§. 8.

Bei dieser der Sache Beschaffenheit sehe ich in der That nicht, mit welcher so auserordentlichen Zuversicht sich die Herren

Quotidie me sciente ac volente moguntinae appellationes ad Tribunalia Urbis devolvuntur; *hoc ipso tempore complures ibi pendent, & tractantur; imo in illa ipsa causa Spirensi tractatum fuit frequenter, eandem ad S. Sedem per appellationem devolvendam esse.*

Sed modis omnibus viribusque omnibus a me curandum, ut pars Romam appellans ibi & compareat, & Judicatis Curiae Romanae plenissime pareat. Utque Sanctitas Vestra eo magis de *candore hujus meae declarationis* secura reddatur, insuper addo: *penitus me persuasum existere, praesentem Ecclesiae, quoad provocationes & appellationes ad S. Sedem, disciplinam tam necessario connexam esse cum ipsa Ecclesiarum Germaniae libertate, ut hanc convelleret, qui appellationes romanas abolere vellet.* Atque ex hoc ipso Sanctitati Vestrae perspicuum erit, *quam parum praejudicii S. Sedis juribus ex dictis Principum Electorum ad S. C. Majestatem exurgere possit.*

Kurmainz in einem andern Schreiben vom 17 März des nämlichen Jahrs: „Quae enim monita sunt *in Comitiis illis, quae „scripta exhibita praecipue ad Art. XIV. Capitulationis haec mea „non facio, imo pro parte, quam in statu publico Imperii habeo, „omni studio enitar, ut nequidquam praejudicii juribus, quae „Sedes Apostolica hactenus retinuit, ex iis omnibus & literis prae„dictis enascatur; atque si qui pacis perturbatores novos inde „tumultus aliquando cierent; ego pro meo Archicancellae status „officio, omnibus, quae fierent contra Sedem Apostolicam ju„ris seu facti innovationibus obsistam.*„

Nunziaturfeinde auf die lezte Wahlkapitulation und das Kollegialschreiben berufen können. — Wie wir Deutsche uns doch so leichterdings in unsern Grundsäzen ändern können! — Kurtrier und Kurkölln widersezten sich Kurmainz der in Betreff des 14ten Artickels nach den Fürstenkonkordaten vorzunehmenden Aenderung; jezt macht man gemeine Sache, und sezt das, was man vor 24 Jahren nach reifer Ueberlegung widersprach, zum Fundamentalgeseze — Vor 24 Jahren hielt man die gegenwärtige Kirchenzucht in Provokationen und Appellationen nach Rom mit der Freiheit der deutschen Kirche so nothwendig verbunden, daß diese nur mit jenen bestehen könnte; jezt schreit man über nichts, als über Eingriffe, und völlige Niederlage unserer Freiheit. — Kurmainz entschuldigte sich beim Pabste; versprach seinen gewagten Schritt aufrichtig zu verbessern, die Appellationen in seinen Staaten zu befördern, und so gar als Reichskanzler beim Kaiser und Reiche sich nach allen Kräften zu bestreben, daß dem Pabste in seinen hergebrachten Rechten nicht das geringste Vorurtheil aus den lezten gewagten Unterhandlungen zustose; Mainz versprach so gar, sich den Friedensstörern, den Aufrührern, den sogenannten Neuerern und ihren Unternehmungen mit dem ganzen Nachdrucke als erster Kurfürst, und mit dem wichtigen Einfluß als Reichskanzler zu widersezen; und jezt — jezt! — Kurpfalz versprach dem römischen Stuhle nachher seine Ergebenheit und Unterstüzung; und Kurpfalz hält Wort — denn es ist Fürstenwort, das heilig ist!

§. 9.

Um endlich alles, was in dieser Sache zu erinnern ist, zu sagen, will ich noch eine Frage aufwerfen, und sie kurz beantworten:

Fünfter Abschnitt.

Ob nämlich der Pabst, wenn wir auch die Fürstenkonkordaten als die Regel des Aschaffenburger Konkordats annehmen, dermal noch daran gebunden sei?

§. 1.

Man vermuthe von mir nicht, daß ich mit der päbstlichen Machtsvollkommenheit aufziehe; oder daß ich den Pabst als Richter betrachte. Er ist wahrhaft compazissirender Theil; aber eben deswegen als verlezter Theil, nunmehr nicht mehr gebunden.

§. 2.

Die Verträge der Fürsten und Nationen haben keine andere Natur, als die Verträge der gemeinen Menschheit. Beide Theile sind gleich gebunden. Nur mit Einwilligung des Gegentheils oder durch wesentliche einseitige Verlezung der Vertragspunkte kann die Verbindlichkeit auf der andern Seite aufhören. Beide Gründe bemerke ich zum Besten des römischen Stuhles in Appellationsgegenständen.

§. 3.

Die Verträge waren nunmehr geschlossen; und die Deutschen, welche nicht nach eben denselben Grundsäzen und auf den gemeinen Mittelpunkt hinarbeiteten, waren die ersten, welche noch im nämlichen Jahre dagegen, zwar zu ihrem sonderheitlichen aber nicht allgemeinen Besten handelten. Die Bischöfe zu Brandenburg, Havelberg und Lübeck wurden ehehin gewählet. Das Wahlrecht ward durch die Konkordaten festgesezt; und dennoch suchte und erhielt Friederich II, Kurfürst zu Brandenburg, auf Lebensjahre vom Pabst das Recht die Bischöfe zu ernennen — Friederich von Salzburg erhielt ebenfalls vom Pabste, um ihn zu gewinnen, verschiedene Kollationen — Der Kurfürst von Trier reiset so gar im Jahre 1450 nach Rom, und bekam über die schon vorhin erhaltene besondere und den Konkordaten nachtheilige Privilegien ein unbedingtes Nominationsrecht auf geistliche Pfründen. Standen hier nicht die ersten Fürsten des Reiches als intereßirten Theile dem Pabste das Recht zu, sich über die Verbindlichkeit der Konkordaten hinaus zu fezen. Und was konnte ihm wohl im Wege stehen, daß er nicht auch bona fide ebendesselben Rechtes sich zu seinem Vortheile bedienete, welches er auf anderer Bitte ungeahndet ausübete (1)?

§. 4.

Rom übete auch wirklich das Recht aus; und wenn Klagen darüber entstanden; so betrafen sie nur die Annaten und Be-

(1) Gregel in Differt. cit. §. 31.

nefizialangelegenheiten; in Appellationen, auser in weltlichen Streithändeln, war keine Klage. Rom sezte sich, oder erhielt sich vielmehr in Betreff der Appellationen im Besizstande. Das Recht ward ihm so gar durch mehrere Jahrhunderte durch die interessirten Theile zuerkannt (2), und diese widersprachen nicht, da

(2) Ich will nur einige Beispiele von Trier und Kölln, welche dermalige Hauptbewegungen veranlaßten, beibringen. — Von Mainz haben wir in vorigem Abschnitt §. §. 7. 8. geredet. Das trierische Generalvikariat äusert sich in einem Schreiben vom 3ten April 1745 an die köllnische Nunziatur bei Gelegenheit eines Zehendstreites in diesen Ausdrücken: „Seine kurfürstliche Gnaden „ob sie gleich dem Laufe der Appellationen, die in geist„lichen Dingen ordentlich an die Nunziatur geschähen, „zu keiner Zeit einige Hinderniß in den Weg legen woll„ten und würden, haben jedoch auf die gegründetsten und „dringensten Erinnerungen, daß gegenwärtige Zehendsache „ein ganz weltliches Geschäft sei, uns den Auftrag gemacht, „die Nunziatur mit der wahren Beschaffenheit dieser Angele„genheit bekannt zu machen ꝛc „

Ein am köllnischen Hofe des 20 Brachmonats erst 1757 ausgestelltes Notarienzeichniß sagt ausdrücklich: „Es sei Herkom„mens, daß alle Rechtshändel ohne Unterschied, die entweder „vom Kurfürsten selbst, oder dessen Offizialen abgeurtheilt wor„den, auf dem Appellationswege nach Rom oder an die „Köllner Nunziatur frei und ohne jemands Hinderniß ge„bracht werden.„

man hätte widersprechen können und sollen (3). Für Rom streitet der Besiz und das Verjährungsrecht (4).

§. 5.

Dem sei nun, wie ihm wolle; so begreife ich wenigstens nicht, wie wir nach dem westphälischen Frieden die römische Kurie auf die Fürstenkonkordaten zurücke weisen können. Wir müßten als pazisszirende Theile die geschlossenen Verträge nicht zuerst gebrochen haben. Wer weiß aber nicht, wie schwer der Pabst als anderer Theil ohne seine Einwilligung benachtheiliget wurde. Es wäre überflüßig, dieß zu beweisen (6).

(3) Siehe die oben cit. Stelle: Schlegel §. XLII. p- 23. 24.

(4) Ich kann mit eben demselben Grunde, als Herr Dürr in Differt. ad Concord. Germ. Cap. III. §. 3, an Natio Germanica praescribere possit? behauptet, für den römischen Stuhl behaupten: „Tanta vis est temporis longissimi, ut objecta illa, quae „ alias comprehensa sunt sub pactis, sub jure naturae & gentium, „ omnino extrahat e sphoera eorum jurium & pactorum: cum „ habeat immemorialis vim fundationis, vim privilegii, vim ju- „ stitiae & veritatis, habeat vim constituti, vim tituli veri, „ praesumptionem juris & de facto &c. (5).

(5) Ditterich Primae lineae Juris publici eccles. Artic. III, §. 9.

(6) Neller Principia juris publ. eccl. cap. 12. n. VII. „Videtur „ tamen recedere posse (romana Curia) a fide Concordatorum ex „ eo, quod Imperium per Pacis Westphalicae articulum 5. §. 19 & 20 a fide Pontifici per majores data resilierit primum pacto solemni contrario. „ — (7)

(7) Ickstadt: de justa & efficaci Summi Pontificis protestatione contra

§. 6.

Wäre es nicht anständiger, wenn wir gleich strafbaren Kindern, lieber schwiegen, als daß wir mit Drohen, Pochen und Ungestümme ein Recht, das wir oder nie hatten, oder schon längstens verloren, heraus pressen wollen?

Sechster Abschnitt.

Nähere Beleuchtung des kurkölnischen Promemoria.

§. 1.

Das Promemoria sezte zum Grunde seiner Abhandlung, daß a) ständige mit Gerichtsbarkeit versehene Nunzien nach dem allgemeinen geistlichen Staatsrechte verboten seien, §. 1. 2; daß sie b) in der Geschichte älterer und mittlerer Zeiten nicht anzutreffen seien §. 3; daß sie c) mit der Kirchenverfassung, welche durch die Baseler Dekrete, und durch die Fürstenkonkordate festgesezt, und durch die Päbste Eugen den IV und Nikolaus bestätiget worden, offenbar streiten §. §. 4. 5. 6. 7. 8; daß d) der 14te Artickel der kaiserlichen Wahlkapitulation die Kaiser, die Fürstenkonkordaten zu schüzen verbinde, daß also die Handhabung der Konkordaten und Schuz der päbstlichen Nunzien einen offenbaren Widerspruch enthalte, welche sich in der kaiserlichen Wahlkapitu-

pacem religiosam & Westphalicam, obligationem tamen ejusdem intrinsecam & pactitiam inter compaciscentes haud infringente. Ingolstadii 1749.

lation nicht denken lasse, §. §. 9. 10. — Ob ich diese Gegengründe beantwortet und gehoben habe; lasse ich meine unpartheiische Leser beurtheilen. — Nunmehr will ich dem Herrn Verfasser Schritt zu Schritte folgen.

§. 2.

Er behauptet, daß zu Kölln nie eine ständige, mit Gerichtsbarkeit versehene Nunziatur gewesen sei. — Der Herr Verfasser sezt ganz irrig voraus, daß die sogenannte **Nunziatur zu Kölln** eine **kurfürstlichköllnische Nunziatur** sei. Der zu Kölln residirende Nunzius ist **Nunzius am Rheinstrome**, nicht am kurköllnischen Hofe. So heißt es in den Kreditivschreiben z. B. des Herrn Nunzius Oddi, „quem Nostrum, atque hujus „ Sanctæ Sedis *ordinarium ad Tractum Rheni Nuntium missi-* „ *mus*„ und des Herrn Nunzius Spinola „quem *ordinarium* „ nostrum & Apostolicae hujus S. Sedis *Nuntium ad Tra-* „ *ctum Rheni* destinavimus.„ — Wenn also auch gleich, als in den Wahlkapitulationen von den Nunzien die erste Meldung geschieht, kein ständiger Nunzius zu Köln §. 11 war, so folget noch nicht, daß die die Nunziaturen treffenden Kapitulationsstellen nicht auf die nachherigen Nunziaturen am Rheinstrome angewendet werden können. Die **Ausübung eines Rechtes** ist vom **Rechte** selbst wohl zu unterscheiden. — Von der willkührlichen Nichtausübung eines Rechtes kann ich auf den Abgang des Rechtes nicht schliesen. Jene hängt vom freien Willen und Umständen ab. — Waren denn die Nunziaturen bei nachfolgenden Kapitulationen nicht in ihrem Daseyn? — in ihrem Ansehen?

§. 3.

Was der Herr Verfasser aus dem Betragen des Kaisers Max I, welcher §. 12 sich und das Reich gegen die zu befürchtende Eingriffe des Nunzius sicherte, und aus den Klagen der Protestanten 1594 §. 13 und aus der Antwort der katholischen Reichsstände §. 14 für die Nunziaturen nachtheiliges folgern könne; läßt sich nicht absehen. — **Ständige und unständige Nunzien müssen sich ihrer Vollmacht wegen legitimiren.** Keiner darf die ordentliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe kränken; keiner darf sich in weltliche Gerichtshändel mischen. Ohne diese Zusicherung kann kein Nunzius seine Laufbahn antreten. Diese Zusicherung stellte Pabst Pius VI und der Münchner Herr Nunzius Zoglio aus — Max I nahm sodenn den Nunzius ins Reich; so, wie der Kurfürst zu Pfalzbaiern nach hergestellter Sicherheit für seine Lande den Herrn Zoglio annahm. — Daß die Herren Protestanten über die damal in Deutschland sich befindende Nunzien Beschwerde führten, ist ganz natürlich. Die Nunzien wachten als Männer mit Kopfe über die **Gerechtsame der deutschen Kirche sowohl, als der römischen,** welche ihr wenigstens durch Verträge eingeräumet waren. Die Protestanten konnten bei dem wachsamen Auge der Nunzien mit den Kirchengütern nicht nach Belieben schalten. Die Gerichtsbarkeit der Nunzien konnten sie um so weniger erkennen, da sie dem Pabste alle absprachen. Warum unterstrichen sie also, Herr Verfasser, das Wort **Gerichtsbarkeit**? — Die Antwort der katholischen Stände ist aus der Extravagans des Bonifacius

VIII genommen, welche ich oben schon erläutert habe. Nur hätte ich gewünschet, daß der Herr Verfasser in dem Antwortschreiben auch die Worte „damit bei der katholischen Kirche unzertrenn„ te Einigkeit und alle dabei **hergebrachte Ordnungen in be„ ständigem Wesen erhalten würden**„ bemerkt und unterstrichen hätte. Was sind denn dieß für **hergebrachte Ordnungen**? Ich habe sie im Verlaufe des Werkes angezeiget.

§. 4.

Nachher unterhält uns der Herr Verfasser vom §. 16 beinahe das ganze Werkchen hindurch mit der Geschichte der Erzbischöfe zu Kölln; er erzählt uns, daß dieses Erzstift mit Erlaubniß des Pabstes theils mit minderjährigen und ungeweihten Koadjutoren besezt; und theils wegen Kriegsunruhen, theils wegen gefällter Reichsacht der Gegenwart ihrer Vorsteher auf eine Zeit beraubt gewesen, und daß zu dem Ende der Pabst von Zeit zu Zeit seine Nunzien mit Einwilligung des Kapitels oder der Erzbischöfe abgeschickt, welche Nunzien mit schicklichen Fakultäten versehen zum Besten der geist- und weltlichen Geschäfte des Hochstiftes ohne Nachtheil der ordentlichen bischöflichen Gerichtsbarkeit, der dem Vaterlande beschwornen Kapitulationen und der alten Kirchengewohnheiten währender Minderjährigkeit oder Abwesenheit wachen sollten. Den Schluß, welchen er daraus zieht, hätte er sparen können, daß nämlich alle diese Nunzien keine ständige Nunzien gewesen; daß sie mit ausdrücklicher Bewilligung des Domkapitels aufgenommen worden; daß sie keine Eingriffe in die ordentliche Bischöfliche Gerichtsbarkeit hätten wagen dürfen. — Wer behauptet

wohl das Gegentheil? Und welche Nachtheile ergeben sich aus allen diesen für die übrigen Nunziaturen in Deutschland — für jene zu München? Diese päbstlichen Abgesandten waren theils als Nunzien, theils als Interims- oder Koadministratoren zu betrachten. In erster Rücksicht hatten sie gewisse Fakultäten (1), und erschienen im Namen des Pabstes, ohne sich in die weltlichen Geschäfte des Hochstifts, oder die ordentliche Jurisdiktion des Erzbischofes einmischen zu können; in zwoter Rücksicht handelten sie im Namen des Erzstiftes, ohne Bezug auf die Nunziaturwürde, und ohne Nachtheil der Kurfürst- und Erzbischöflichen Gerechtsame. Diese Handlung und Stellvertretung konnte freilich nicht ohne ausdrückliche Uebertragung und nur auf eine gewisse Zeit geschehen.

§. 5.

Kirchsprengel und nicht exemte Klöstervisitiren steht unmittelbar der ordentlichen bischöflichen Gerichtsbarkeit zu. Kurfürst Ferdinand konnte also mit Recht §. 19 dem Nunzius Anton Alberkati den erzbischöflichen Generalvikar zu Seite sezen; und Joseph Klemens widersezte sich als Bischof zu Lüttig §. 41 mit Grunde

(1) **Im Schreiben Clemens VIII heißt es Art. 2 ausdrücklich** Attamen, siquidem Capitulo ita videbitur, pro *majori authoritate & securitate rerum tam temporalium quam spiritualium* offert sua sanctitas habere *in hac provincia*, salva tamen semper ordinaria Jurisdictione (**Kurfürst Ernst lebte noch**) virum gravem ac pium *cum titulo & dignitate Nuntii apostolici cum facultatibus opportunis pro salute Ecclesiae &c.*

dem Nunzius Bußi, welcher zu Aachen ein Nonnenkloster visitiren wollte. Was folgt aber mehr hieraus, als daß Nunzien unterweilen Eingriffe wagten, und daß sich Bischöfe rechtmäßig dawider sezten?

§. 6.

Wer läugnete jemal dem Kurfürsten und Erzbischofen zu Kölln die Macht zu sorgen, daß durch erschlichene Bullen die Kirchenzucht nicht verlezet, oder durch gewagte Eingriffe seine ordentliche Gerichtsbarkeit nicht gekränket werde? Was thut es also zur Hauptsache, wenn Ferdinand §. 19 — und Max Heinrich §. 30 sich die vom Pabst oder den Nunzien ausgefertigte Schreiben zur Einsicht und Prüfung, ehe sie vollzogen wurden, vorlegen liesen. Folgt wohl hieraus, daß weder Pabst noch Nunzien einige Gerichtsbarkeit ruhig ausübeten §. 32? Folget nicht vielmehr das Gegentheil? Religiosi, heißt es §. 30, qui authoritate literarum apostolicarum vel dispensatione in curia Romana aut a *Legato vel Nuntio apostolico* obtenta se extra monasteria sua manere posse praetendunt, nullum ex hujusmodi literis sentiant patrocinium, *nisi a nobis vel suis superioribus* fuerint examinatae & *approbatae &c.* Ich bemerke hier, daß die Wirkung derlei Dispensationen wegen Gefahr der Unterschleife höchstens nur suspendiret, keineswegs aber die Dispensation selbst als ungültig angesehen werde; in lezterem Falle hätten die zu Rom oder bei den Nunzien nachgesuchten Dispensationen verboten und unbedingt annulliret werden müssen. Zudem heißt es: nisi a nobis vel *superibus suis* approbatae fuerint. Hängt die Gültig-

keit päbstlicher Bullen von der Genehmigung der Ordensobrigkeiten ab? Können auch diese der päbstlichen Gerichtsbarkeit Schranken sezen (2)?

§. 7.

Wer gab §. 31 dem Erzbischofen Max Heinrich die Macht, für die dritte Instanz 25 Sinodalrichter **eigenmächtig** anzustellen, welche in einem **Provinzialkonzilium** hätten **ausgewählet**, und dem **Pabste vorgeschlagen** werden sollen.

§. 8.

Der Herr Verfasser geht so weit, daß er so gar die höflichen und freundschaftlichen Ausdrücke in den Beglaubigungsschreiben Klemens XII §. 43. 44 und Benedikts XIV zu seinem Vortheile auslegt. „In diesem Kreditiv, sagt er, ist kein Wort „enthalten, daß der Nunzius den Auftrag habe, eine ständige „Gerichtsbarkeit im Erzbißthum Kölln auszuüben. Spinola „war ein auserordentlicher Gesandte, dessen sich der Erzbischof „bedienen konnte, wenn er wollte.„ — Die köllnische Nunziatur, oder besser zu reden, die nunmehr **ständige Nunziatur am Rheinstrome** war eben dazumal im höchsten Schwunge und in gröster Thätigkeit. „Es scheinet, sagt Herr von Hontheim (3), „die Nähe des Nunzius, der nun zu Kölln residirt, habe die

(2) Hier geschah nichts anders, als was ein jeder, auch weltliche Landesherr, in Betreff des den Herren Bischöfen so gehäßigen Placetum zu thun befugt ist

(3) Tom. 2 Hist. dipl. Trevir. p. 540.

„ Wirkung hervorgebracht, daß jezt in geistlichen Dingen von „ der Stadt und Erzdiözes Trier Appellationsweise viel öfters der „ Rekurs an die Nunziatur als selbst nach Rom genommen wur„ de.„ Da also die Nunzien Oddi und Spinola die Nunziatur am Rheinstrome nicht eröfneten, sondern die Fortsezung der Gerichtsbarkeit nur über sich nahmen; so war überflüßig, von fernerer Gerichtsbarkeit im Erzbißthum Kölln in den Schreiben was sonderheitliches zu erwähnen.

Unterdessen geschah in beiden Schreiben hinlängliche Meldung. „Ut eundem — quem nostrum atque hujus S. Sedis „ *ordinarium ad Tractum Rheni Nuntium* misimus — tam „ *imposito ministerio*, quam generis & animi dotibus *conspi-* „ *cuum* amanter excipias, & *quamcumque poteris operam pro* „ *rerum oportunitate curis ipsius accomodes.* — Mandatum a No- „ bis habuit, *consociandi se tibi, ubi intelligat, authoritate mini-* „ *sterii sui te uti velle ad aliquod praestandum commodum gregi-* „ *bus sollicitudini tuae commissis.*„ — Der Hr. Verfasser lasse sich ja durch das Wort *Ministerium* nicht irre machen. Ich fürchte, dieß so oft wiederholte Wörtchen sagt mehr, als ihm lieb ist. Die Römer sezen nichts umsonst; sie pflegen ihre Ausdrücke sehr genau abzuwägen. Er vergleiche diesen Ausdruck mit jenen der heiligen Schrift: Opus fac Evangelistae, *ministerium tuum imple* 2 Tim. 4. — Christus fidelem me existimavit *ponens in ministerio.* 1 Tim. 1. 12 &c.

Endlich sagt er zu Ende beider §§: „Der Nunzius wurde „ dem Kurfürsten nicht aufgedrungen, sondern es hiese: Erit hu- „ manitatis ac virtutis tuae.„ Der Herr Verfasser erinnere sich, was ich im obern Abschnitte von den Bedingnissen §. §. 9. 10

gemeldet habe. Der friedfertige Pabst Pius VI wird dem Kurfürsten und Erzbischof zu Kölln für seine Kur- und Fürstenlande eben so wenig einen Nunzius aufdringen, als ihn Klemens XII und der aufgeklärte Pabst Benedikt XIV seinem Kurvorfahrer aufdrang. Aber er wird, so friedfertig er auch immer ist, keineswegs zugeben, daß Kurkölln die Nunziaturgerichtsbarkeit aus jenen Landen, die Kurbaiern angehören, verdränge.

§. 9.

Was von dem Kollegialschreiben, welches im Jahre 1764 an Seine Kaiserliche Majestät ergangen, und worauf sich der Herr Verfasser §. 47 beruft, zu halten, und von welcher Kraft es sei, habe ich im fünften Abschnitt §. §. 5, 6, 7 8 — und im 6ten Abschnitt §. 4 weitläuftig erläutert — Was den im Jahre 1769 zu Koblenz mit Kurmainz und Kurtrier gehaltenen Kongreß betrift, weiß ich gar wohl, wer diejenigen waren, welche zusammen traten. Das Resultat dieses Kongresses kann nur als ein Werk dieser Herren, nicht aber der Kurfürsten angesehen werden; denn ich habe zu viel Verehrung für den grosen Emmerich Joseph, um glauben zu können, daß er nach wenigen Jahren entweder das sollte vergessen haben, oder geflissentlich habe brechen wollen, was er in zweien verschiedenen Schreiben so aufrichtig und so heilig im Jahre 1764 versprach. — Mein Herr! Es ist in meinen Augen sehr vermessen, grose Fürsten zu compromittiren.

§. 10.

Nachdem die Aschaffenburger Konkordaten unsere ganze Konkordaten ausmachen, nachdem der Pabst im ausschliesenden

Besize wider die Bäseler Dekrete ist; nachdem ihm die intereßirten Theile das Appellationsrecht selbst zustanden, und dieses Recht gegen die Deutschen verjähret ward (4); nachdem die Deutschen ihr allenfallsiges Recht selbst nach dem Tridentinum durch Nichthaltung der Provinzialsinoden vernachläsigten; wer wird auf einmal den Pabst §. 50 nöthigen wollen, Nationalrichter anzunehmen, welche zwar mit Beirath des köllnischen Domkapitels, aber nicht mit Beziehung und Genehmigung der übrigen Provinzialbischöfe gewählet waren?

§. 11.

Nun wendet sich der Herr Verfasser auf einmal §. 51 auf die Nunziatur zu München, und beschweret sich, daß a) der römische Hof eine neue Nunziatur zu München errichtet, und derselben die dem köllnischen Erzbißthum gehörige jülich- und bergische Länder unterworfen habe; daß b) der Nunzius Zoglio seine Unterrichter nach Düsseldorf und Heidelberg gesezt habe.

Ad a) Die Münchner Nunziatur ist kein neues Geschöpfe. Die Gerichtsbarkeit ist nur übertragen. Was zwischen dreien Nunzien zu Wien, Luzern und Kölln ausgeübet ward, wird nun von einem ausgeübet. Er hat keine neue, keine grösere Fakultäten, als jene von jeher hatten und ausübeten. — Ich werde unten von der Nunziaturgerichtsbarkeit über die jülich- und bergische Länder zu reden Gelegenheit haben.

(4) Alle diese Säze sind im Verlaufe des ganzen Werkes abgehandelt worden.

Ad b) Es ist grundfalsch, daß der Herr Nunzius Zoglio seine Unterrichter aufgestellet habe. Keiner von beiden Kommissarien hat auch nur einen Schatten von Gerichtsbarkeit. Das Kommissorium erstrecket sich um kein Haar weiter, als die Bittschriften hin und her geschwinder und richtiger zu befördern. Eingriffe, welche der Herr Probst Roberts in Dispensationssachen — in Ledigsprechung von Censuren soll unternommen haben, sind nichts, als gewagte Vorgebungen des Herrn Verfassers, und jener Broschüren, welche seinen Spuren folgen. Ich weis ganz bestimmt, daß der Herr Nunzius bei Anstellung der Kommissarien, besonders des Herrn Roberts, ihnen in der Instruktion scharf eingebunden hat, keiner gerichtsbarkeitlichen Handlung auch im mindesten sich zu unterziehen, wie ich dies aus Originalbriefen darthun kann (5).

§. 12.

„ Es wurden darüber, sagt das Promemoria §. 51, ge„ gründete Beschwerden von Kurmainz und Salzburg an Kaiser„ liche Majestät gebracht. Allerhöchstdieselben erklärten §. 2, „ daß Sie den Nunzien weder eine Jurisdiktionsausübung in „ geistlichen Sachen, noch eine Judikatur gestatten können. Ihre „ kurfürstliche Durchlaucht §. 53 theilten diese reichsgesezmäßige „ Erklärung dem Nunzius Bellisomi mit. „

Woher ein Reichsgesez? das höchste kaiserliche Cirkularschreiben ist eine einseitige, aber keine reichsgesezmäßige Erklärung, worzu die Mitstimmung der Reichsstände wesentlich erfodert wird. Oder soll diese höchste Erklärung deswegen reichsgesezmäßig seyn,

(5) Hiermit wird sich hoffentlich auch der Author des unjustifizirlichen Betragens ad pag. 14, §. 4 einsweilen begnügen.

weil sie blos eine Wiederholung der zum Reichsgeseze gewordenen Baseler und Fürstenkonkordaten, deren Handhabung dem Kaiser urch den 14ten Artickel der Wahlkapitulation aufgetragen worden, zu betrachten sei? Allein daß keines von beiden sei, habe ich in vorhergehenden Abschnitten ausführlich bewiesen (6).

§. 13.

Die Dispensationssache des Prinzen Hohenlohe-Bartenstein, wovon im §. 55 die Rede ist, hat auf die Münchner Nunziatur keinen Bezug (7). Ich will nur auf das, was vom Reichshofrath §. 56 gesagt wird, antworten. „Das Verfahren des „Herrn Pacca kaßirte der kaiserliche Reichshofrath, und gab „dem Herrn Kurfürsten von der Pfalz auf, daß er dem päbstli„chen Nunzius Zoglio in seinen jülich- und bergischen Landen kei„ne Jurisdiktion verstatten, und dem Probsten Roberts die Be„folgung der unbefugten Aufträge des erwähnten Nunzius unter„sagen, in dessen Entstehung ihn hierzu mit Sperrung der Tem„poralien anhalten sollte.„

Die päbstliche und Nunziaturgerichtsbarkeit in geistlichen Sachen ist durch kein Reichsgesez aufgehoben (8). Der Reichshofrath kann nur in jenen Fällen, wo er Judex competens ist, und dann auch nur nach Reichsgesezen sprechen, keine neue erschaffen,

(6) 3ter Abschnitt, §. §. 10. 11 sqq. §§. 16. 17. 18. — 4ten Abschn. per totum.

(7) Es verdienet hier gelesen zu werden: Coup-d'oeil sur le Congrès d'Ems précedé d'un second supplement au véritable Etat. à Dusseldorff 1787.

(8) Sieh die oben berührten Abschnitte.

sen, oder die vorhandene interpretiren. Er war also unbefugt, einen solchen Auftrag, und noch dazu inaudita altera parte, zu machen, welcher den Territorialgerechtsamen Sr. kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern zuwider läuft. Nur alsdenn, wenn sich der Nunzius zu München in die weltlichen Geschäfte des Reiches und der Stände einmischen sollte, ließ sich was anders behaupten. Zudem ist es einem jeden Anfänger in dem Rechte so gar bekannt, daß dieses Rescript, so, wie andere Mandata cum clausula in nämlichen Fällen durch die hierauf erfolgte Vorstellungen und von dem kaiserlichen Hofrath sofort abgefaßte Conclusa und weitere Vorschritte seine wirksame Rechtskraft gänzlich verlohren, folglich nunmehr unnüz allegiret, und wie es einzig scheint, blos aus unzulänglicher Kenntniß der Sache damit gepranget wird (9).

§. 14.

Und in der That — weder Kurpfalz, weder Seine Majestät in Preussen glaubten als Herzog zu Kleve, daß durch das kaiserliche Cirkularschreiben und durch belobtes Reichshofrathsrescript ein neues Gesez zu Gunsten der Erzbischöfe entstanden sei. Seine Majestät, Friederich Wilhelm, um seine Rechte als Landesherr zu behaupten, und die sogenannte **bischöfliche Hoheit**, wie sich ein elender Notenmacher neulich ausdrückte, in seinen Landen zu zerstören, erklärte seine Klevischen Unterthanen von aller Gerichtsbar-

(9) Anmerkungen über das kaiserliche Reichshofratsrescript die päbstliche Nunziaturen betreffend ꝛc. 1787. 4to. Coup — d'oeil sur le Congrès d'Ems tenu en 1786 &c. pag. 88. 89. 90.

keit des köllnischen Erzbischofes los; — er erlaubte ihnen, daß sie sich von nun an an den Pabst, an den Nunzius oder an die nächsten Bischöfe in Religions- Gewissens- und geistlichen Sachen nach Belieben wenden könnten; er fand's für überflüßig, daß Geistliche, welche sich anderswo wollten weihen lassen, Dimissorialen von Kölln nachsucheten (10).

A la Régence de Pays de Cleves Frédéric Guillaume, Roi de Prusse.

„ A l'égard de nos Rescrits royaux du 9 Janvier, 3 Février, 17 Mars de l'année courrante, concernant *la Nonciature Papale & les prétentions de l'Archevéque de Cologne dans le Pays de Cleves, nous voulons pourvoir au maintien de nos droits.* „

„ Nous ne pouvons accorder, *& n' accorderons jamais à l'Electeur Archevéque de Cologne ni pouvoir ni jurisdiction de Dioecese, mais* nous voulons soutenir comme on a soutenu jusqu'ici, a cet égard, *l'indépendance de notre pays de Cleves, indépendance fondée non seulement sur les exemtions accordées par les Papes, mais encore sur le Traité de Westphalie*, Art. 5. §. 48.

„ Dans les affaires de Religion, & de Conscience, & à l'égard des actes de Religion & usages qui exigent un Evêque sacré, & qui appartiennent aux droits de l'Ordre

(10) Ich will das ganze Königliche Schreiben, wie es der belobte Author des Werkes Coup d'oeil &c. französisch liefert, weil ich das deutsche Original wegen Kürze der Zeit nicht erhalten konnte, beirücken.

„ (Jura ordinis), comme ſont la conſécration des Egliſes, „ la Confirmation, la Collation des ordres &c. &c; *nous* „ *permettons à nos ſujets catholiques de s'addreſſer dorénavant* „ *au Pape, a ſon Nonce à Cologne & aux Evêques à aucun* „ *Dioeceſe excluſivement;* & afin que cela ne tire à conſequence; „ ils ne s'addreſſeront jamais à aucun de ces Dioeceſes ſans „ votre permiſſion; & vous fairez entendre aux Catholiques, „ qu'ils auront à recourir aux Evêques de Paderborn, de „ Liege, de Ruremonde.

„ Nous apprenons & trouvons étrange, que des Candi- „ dats du Sacerdoce, lorsqu'ils veulent recevoir les Ordres „ d'un des Evêques mentionnés, s'addreſſent à l'Archêve- „ que de Cologne pour obtenir les Lettres dimiſſoriales, „ comme ſi cet Archéveque etoit leur Dioeceſain ou ordi- „ naire. Vous aurez à vous en informer, & à le défendre „ aux Prêtres catholiques, ſi c'n eſt ainſi; en leur faiſant com- „ prendre, que le Pays de Cleves n'appartient à aucun Dioe- „ ceſe, *& encore moins a celui de Cologne*, mais qu' *en vertu* „ *d'une Bulle du Pape Eugene IV, de l'an. 1444, ce Pays eſt* „ *independant* de tout Dioeceſe; & que nous avons le Droit „ de faire les fonctions epiſcopales par un Evêque titulaire „ & conſequemment par tout Evêque voiſin. D'ou il s'en- „ ſuit, que la Demande de ces lettres dimiſſoriales pour re- „ cevoir les Ordres Sacrées, eſt ſuperflue & ne doit pas avoir „ lieu.„ Donné à Berlin, le 14 Mai 1787.

§. 15.

Wo ist hier Rucksicht auf die Fürstenkonkordaten? Wo aufs neuliche Kaiserliche Hofrathsrescript? Wo auf das im Promemoria §. §. 58. 59. 60 ꝛc. so gepriesene Verhältniß zwischen Kurkölln und den Herzogthümern Jülich, Kleve und Berg in Betreff der geistlichen Gerichtsbarkeit? — So weit ist Kurpfalz noch nicht gegangen: könnte es aber nicht weiter gehen? Könnte Kurpfalz sich nicht auf die nämliche Rechte berufen? War der Vertrag des Herzog Wilhelms nicht eben so für Jülich und Berg, als für Kleve abgeschlossen, wenn er doch was nachtheiliges in sich enthält?

§. 16.

Was sagen denn die Verträge? „Herzog Wilhelm §. 59 „erklärte den 20 Nov. 1550, daß er keineswegs gemeinet sei, „dem Kurfürsten von Kölln an seiner gebührenden Gerichtsbar„keit, wie die von Sr. Liebden Vorfahren von Alters hergebracht „und von den Regenten sei zugelassen worden, verhinderlich zu „seyn.„ —

Gleiche Erklärung that auch bei Anstellung des Münchner Nunzius Seine jeztregierende Kurfürstl. Durchlaucht an des Kaisers Majestät. Auch Höchstdieselben werden dem Kurfürsten zu Kölln an seiner von den Regenten zugelassenen und gebührenden Gerichtsbarkeit nicht hinderlich, so lange er Sie nicht nöthigen wird, mit des Königs zu Preussen Majestät gleiche Maasregeln zu ergreifen.

„Nach dieser alten Gewohnheit §. 60 hätte der römische

„ Stuhl in erster und zweiter Instanz keine Gerichtsbarkeit in den „ jülich- und bergischen Landen.„

Der Herr Verfasser hätte beisezen sollen — und klevischen Landen. — Nunmehr hat Kurkölln gar keine Gerichtsbarkeit in den klevischen Landen; der Pabst kann sie mit seinem Nunzius in erster Instanz daselbst ausüben. — Daß der Pabst von zweiter Instanz, wenn sich die streitenden Theile freiwillig an ihn wendeten, nach dieser alten Gewohnheit sei ausgeschlossen worden, möchte ich Beweise sehen. Der König in Preussen behauptet, daß sich die völlige Unabhängigkeit der Klevischen — warum nicht auch der Jülich- und Bergischen? — Lande in päbstlichen Exemtionen und im westphälischen Frieden gründe. — Der Herzog von Jülich und Berg hat in Rucksicht der katholischen Geistlichkeit kein geringeres Recht, als der Herzog von Kleve. — Daß Herzog Wilhelm selbst die päbstliche und der NunzienGerichtsbarkeit anerkannt habe, läßt sich auch schon aus diesem voraus sehen, daß §. 61 den Nunzius Kaspar Groperus, die Stifter seines Landes zu visitiren einlud. Eine Handlung, die doch der ordentlichen Diözesangerichtsbarkeit zusteht, und welche freilich ohne Wissen des Erzbischofes als Ordinarius nicht vor sich gehen konnte.

§. 17.

Eben so wenig beweiset §. 62 der zwischen dem Herzog Wolfgang Wilhelm und dem Erzbischof zu Kölln im Jahre 1621 getroffene Provisionalvergleich. Wo ein Vergleich ist, müssen vermeintliche oder gegründete Kollisionen voraus gegangen seyn. — Die Rede ist von Streithändeln **erster Instanz**, und, wohl

gemerkt, von Ehesachen, welche ohnehin den Ordinarien nach dem Tridentinum vorbehalten sind. Was folgert sich nachtheiliges hieraus? — Wenn wir §. 65 den 30 Artickel des erwähnten **Provisionalvertrages** mit dem vorhergehenden vergleichen; so ergiebt sich vielmehr das Gegentheil. „Es sollen, da einige Per„sonen **in zweiter Instanz oder sonsten auswendig ge„laden** oder gefordert werden, **gegen ihren Willen nicht in „Person**, sondern durch **Bevollmächte** erscheinen, **oder** aber „durch Kommißion innerhalb des Landes so, wie die Zeugen ver„höret werden, jedoch dem Arbitrio und Directioni Judicis heim„gestellet seyn, ob nicht die Schwere und Beschaffenheit persön„liche Erscheinung verlange.„ — Nach diesem Artickel können Personen a) **in zweiter Instanz oder sonsten auser Land** zwar **geladen**; aber b) auser schweren Ursachen, die der Richter zu bemessen hat, **nicht in Person** zu erscheinen angehalten werden; sie sollen c) durch Bevollmächtigte **entweder** auser Land erscheinen, **oder** d) durch Kommißion innerhalb des Landes verhöret werden. Wie mag jezt der Herr Verfasser mit alltäglichem Menschenverstand §. 66 schliesen: „also kann auch in dritter In„stanz keine Gerichtsbarkeit dem Nunzius eingeräumt werden.„—

§. 18.

Endlich soll dem Nunzius zu München §. 66 nicht einmal die Besorgung jener Rechte, welche der Pabst, vermöge des Primatsrechtes, im Jülich- und Bergischen auszuüben hat, vom Pabste können übertragen werden; weil Rupert, Erzbischof zu Kölln, und seine Nachfolger, vermöge einer Bulle des Pabstes Paul II vom

Jahre 1467 päbstliche Stellvertreter und Legaten seien: „Tibique „ & omnibus successoribus tuis a nobis legitime provisis, ele- „ ctis & confirmatis de *speciali gratia vicem nostram* tam in „ Episcopatu Coloniensi, quam super omnes Suffraganeos „ tuos, & *quidquid alias per Legatos facere consuevimus*, per „ te & successores tuos Archiepiscopos colonienses *tanquam* „ *a Nobis missos Legatos* fiat.„ Wenn ich gegen die Nunziaturen und ihre Gerichtsbarkeit hätte schreiben müssen; so hätte ich mich, wahrlich, auf diese dem köllnischen Erzbischofe so nachtheilige Bulle nicht berufen. Der Herr Verfasser währete sich im ganzen Promemoria einen ständigen Nunzius, einen Nunzius mit Gerichtsbarkeit im Erzbißthum Kölln anzunehmen; und nun sind auf einmal **alle Erzbischöfe zu Kölln** vom Jahre 1467 **Legaten**, — **ständige Legaten**, weil diese Würde dem erzbischöflichen Size angeheftet ist — **Legaten mit Gerichtsbarkeit**, weil sie **alles das im Namen des Pabstes ausüben sollten, was er immer nach Gewohnheit** von lange her durch seine Gesandte ausgeübet hatte. — Man seze nicht entgegen, daß nur von Primatsrechten die Rede sei; dann diese Bulle ward zu eben der Zeit ausgefertiget, da über die Machtsvollkommenheit des Pabstes und über die Eingriffe der Legaten in Deutschland am meisten geklagt ward, und die Legaten die konkurrente Gerichtsbarkeit so gar in erster Instanz ausübeten. Wenn man diese Umstände erwägt, und die damals herrschenden Grundsäze auch nur von weitem kennet; so haben die Worte der Bulle „& *quidquid alias* per Lega- „ tos facere *consuevimus*„ ein weit ausgedehntern Verstand, als die blose Primatsrechte. — Man sollte also glauben, als wenn Kur-

kölln nur deswegen gegen die Münchner Nunziatur klage, weil die päbstliche Gerichtsbarkeit einem andern, als ihm, übertragen ward. Wenn dieß ist, so hätten sich die köllnischen Herren Erzbischöfe vor Jahrhunderten, und nicht erst jezt über die Abnahme dieser Spezialgnade beklagen sollen.

§. 19.

Ehe ich auf das Schreiben Kaisers Karl VI, welches bei Gelegenheit des geistlichen Besteurungs-Indult erlassen worden, und woraus das Verbot aller köllnischen Nunziatur-Gerichtsbarkeit §. 67 gefolgert wird, antworte; finde ich für nöthig, die Geschichte, in so weit sie den jülich- und bergischen Klerus betrift, in einem kurzen Aktenauszuge herzusezen.

1) Karl Philipp, Kurfürst und Pfalzgraf bei Rhein, suchte bei Klemens XII um ein päbstliches Indult nach, um alle geistlichen Güter seiner Kur- und Erblande mit einer Summe von 200000 Gulden besteuren zu dürfen, welche Summe zu Befestigung von Jülich, Düsseldorf und Mannheim verwendet werden sollte. 2) Dieß Anlangen ward der Kongregation der Immunität am 14ten Mai 1733 zugeschlossen. Diese trug noch am nämlichen Tag dem Nunzius Oddi zu Kölln auf, die betroffenen Geistlichen hierüber zu vernehmen, und sodenn über die Wahrheit des Gesuches Bericht zu erstatten. 3) Nunzius Oddi theilte den Kongregationsbefehl nebst dem Kurfürstlichen Anlangen der köllnischen Geistlichkeit mit, und bestimmte den Termin von einem Monate ad deducenda omnia jura super praemissis. 4) Allein, ohne sich weiter einzulassen, appellirte der Scholaster zu St. Gereon Mars im

Namen

Namen des köllnischen Klerus spe ulterioris prorogationis aut benignioris audientiae apud Sanctissimum aut sacram congregationem immunitatis ecclesiasticae. Unterdessen erschienen einer Seits die Welt- und Ordensgeistlichen von Mainz, Kölln, Trier, Eichstädt, Speier und andern Orten gerichtlich vor benannter Kongregation, um sowohl die Wirkung als Ertheilung des Indults zu hindern; anderer Seits betrieben Se. Kurfürstl. Durchlaucht die Ausfertigung des Indults. 6) Mitlerweile lief auch der köllnische Nunziaturbericht unterm 18ten August e. a. zu Gunsten des Kurfürstl. Gesuches ein. 7) Die von der Geistlichkeit vorgebrachten Gründe veranlaßten die Kongregation, ein Dilationsdekret auszufertigen, und über deren Bestand noch weitere Erläuterungen vom Nuntius unterm 29 August sogleich einzuholen, welche den 3ten Jänner 1734 erfolgten. 8) Den 20 Febr. verlangte die Kongregation vom Nunzius die Urkunde jener Entschliessung ab, welche die Stände von Jülich und Berg, dem Kurfürsten 927000 fl. beizusteuern, im Jahre 1732 genommen hatten. Es kam nämlich hauptsächlich auf die Frage an, ob auch die jülich- uud bergische Geistlichkeit mit unter den Ständen begriffen gewesen seie, und zu dieser Summe schon mitgesteuret habe oder nicht? 9) Nach genommener Einsicht erließ belobte Kongregation am 6ten April 1734 in Begleitung der angeführten Anlangen, Erläuterungen, Akten und Urkunden auf das Kurfürstliche Anlangen ein Rescript in folgendən Ausdrücken: „Pro gratia, dummodo Ecclesiastici non sint comprehensi in oblatione 927000 florenorum; & fiat instructio Domino Nuntio per Dominum Ponentem facto Verbo cum Sanctissimo;„ und am 17ten

April wurde auch wirklich das päbstliche Indult ausgefertiget: „ Unum subsidium & contributionem 200 millium floreno- „ rum monetae Germaniae super omnibus & singulis bonis „ — — omnium Metropolitanarum, Cathedralium, Colle- „ giatarum, Parochialium & aliarum Ecclesiarum — — in „ Dominiis Caroli Principis Electoris (Palatini) consisten- „ tium per quoscunque Archiepiscopos, Praelatos — — alias- „ que personas, dummodo non sint comprehensae in oblatio- „ ne nongentorum viginti septem millium florenorum paris „ monetae anno 1732 ipsi Carolo Principi Electori a dictis „ Statibus Juliae & Bergen facta; ac excepto duntaxat Cle- „ ro Spirensi adtenta ejus paupertate, & ita, ut a Parochis „ solutio fiat iisdem modo & forma, quibus solverunt aliud „ subsidium, seu contributionem similis summae a fel. record. „ Clemente XI Praedecessore nostro die 8 Mart 1717 in di- „ ctis Statibus & dominiis impositum, seu impositum tan- „ tum semel in quatuor ratis, seu solutionibus aequalibus in- „ fra spatium quatuor annorum a data praesentium literarum „ computandorum persolvendum, & persolvendam tenore „ praesentium imponimus & indicimus.„ 10) Die Vollstre- ckung dieses Indultes ward dem Nunzius zu Kölln aufgetragen, gegen welche der Scholaster Mars im Namen des gesammten Kle- rus eine Verlängerung des angesezten Termins verlangete, um zu beweisen, daß der ganze Klerus in der Anno 1732 erhobenen Sum- me der 927000 Gulden mitgesteuert habe. Da aber eine noch weitere Verlängerung abgeschlagen ward, appellirte der Schola- ster unterm 1ten Juli 1734 förmlich an die Kongregation, und

erneuerte die Appellation, mitlerweile der Nunzius sein Edikt den 2ten Dezemb. nochmal publizirte, am 6ten ebendesselben Monats. 12) Die Kongregation verlängerte auch den nachgesuchten Termin auf den 15ten April 1735, und befahl noch überdieß dem Nunzius, dem mitbetheiligten Klerus authentische und besiegelte Abschriften von allen Akten und Unterhandlungen, welche über dieses Geschäft bei der Nunziatur gepflogen worden, auszustellen, mit dem weitern ausdrücklichen Auftrage, daß er, Nunzius, der Kongregation in Betreff der von den Appellanten angeführten Bescheinigungen der schon 1732 geleisteten Mitsteuer die genaueste Einsicht und alle nur mögliche Kenntniß zu verschaffen habe. 13) Allein die Appellanten nicht zufrieden sich nach Rom gewendet zu haben, beschwerten sich beim Kaiserlichen Hofe, welcher unterm 29ten März 1735 ein Inhibitionsdekret von Kaisers Karl VI Majestät bewirkte. 14) Im nämlichen Monate erfolgte ein neues Dekret und Hofrathskonklusum, welches sowohl, als auch die Inhibition des Kurfürst zu Pfalz Durchlaucht unterm 9ten Mai beantwortete, daß a) der jülich- und bergische Klerus in dem mit den Landständen 1672 abgeschlossenen Kontrakt nicht begriffen sei, und an der 1732 entrichteten Summe nicht mitgesteuert habe; b) daß dieser Streithandel der Erkenntniß des römischen Hofes, wo er angehänget worden, zustehe, und von da nicht könne weggerissen werden; c) daß das Kaiserliche Inhibitionsdekret und Reichshofrathskonklusum durch falsche Vorspieglungen des Klerus sei erschlichen; er aber, der Kurfürst nicht einmal sei gehöret worden. d) Daß derlei päbstlichen Indulten sowohl von Kaiserlicher Majestät, als von seinen Kurfürsten Vorfahrern und andern Reichsständen schon vorhin,

ohne nachtheilige Folge, seien nachgesucht, erhalten und in Vollzug gebracht worden. 15) Unterdessen gieng zu Rom das Geschäft in seinem Geleise fort. Am 10ten April ward in einer besondern Versammlung über den vom Nunzius erstatteten Bericht berathschlaget und beschlossen: Ad plenam Congregationem, non retardata interim executione Brevis, suspensa tamen per D. Nuntium applicatione usque ad exitum causae; & causa proponatur omnino die 10 Maji currentis anni. 16) Der Vortrag geschah auch wirklich den 10ten Mai; weil aber noch einige Punkten durch den Nunzius erläutert werden mußten, ward erst unterm 9ten August rescribirt „Non retardata executione cur„ rentis anni„ und den untergeordneten Einnehmern bedeutet „ad „ omnimodam exactionem ratae currentis anni, scilicet „ quartae partis totius summae in Indulto Serenissimo Ele„ ctori Palatino concessae sedulo juxta sensum praefati Decre„ ti Dominatio Vestra incumbet.„ 17) Das Geld ward wirklich erhoben, und nach weiterm Kongregationsbefehle d. d. 23ten Juni 1736 von den Einnehmern gegen Bescheinigung beim Nunzius deponirt. Am 1ten August erlegte Friederich Palmer beim nachfolgenden Nunzius Serbeloni 2596 Karolin 4 fl. und 23 Soldi, und am 3ten August 120 Karoline. Auf gleiche Art wurde auch von den übrigen Exaktoren das Geld eingebracht. 18) Da sich nunmehr bezeigte, daß der jülich- und bergische Klerus in der lezten Besteurung von 1732 wirklich begriffen wäre; so erschien den 23 Julius 1737 folgendes Rescript: „Quoad Ecclesiasticos „ possidentes in Ducatibus Juliacensi & bergensi Indultum „ non esse exequendum, & pecunias pro primo termino esse

„ restituendas; quoad ecclesiasticos possidentes in aliis statibus „ Serenissimi Electoris Indultum esse exequendum pro rata „ eosdem tangente.„ 19) Diesem zufolge behändigte auch den 10ten Febr. 1738 benannter Nunzius dem Kurfürstl. geheimen Rath Jakob Sieben die aus dem Herzogthum Neuburg und Pfalz erhobene Summe. 26) Die von der jülich- und bergischen Geistlichkeit wirklich vor diesem lezten Spruch eingelieferten Gelder, welche 25934 Rheingulden betrugen, sollten auch gleich derselben zurück gegeben werden; weil aber diese mit der übrigen Geistlichkeit währenden Prozesses gemeine Sache machte; so verlangete der innere köllnische Klerus, welcher die Kosten allein bestritten hatte, daß auch die jülich- und bergische Geistlichkeit einen verhältnißmäsigen Antheil der aufgewandten Kosten tragen müßte. Bis also die gehörige Repartition getroffen werden konnte, wurden dem köllnischen Deputirten von Langenberg zu St. Gereon; Scholaster, die erwähnten 25934 Gulden gegen Empfangsschein und ausgestellten Revers in Depositum vom Nunzius übergeben, daß der Ueberschuß der jülich- und bergischen Geistlichkeit sogleich wieder erstattet werden sollte.

Aus dieser aktenmäsigen Geschichte ergiebt sich, daß

a) diese Steuer nicht die erste gewesen, welche durch ein päbstliches Indult gestattet wurde; daß

b) die vorigen Steuer ruhig in den kurpfälzischen Landen eingebracht worden; daß

c) der Vollzug des Indultes dem Nunzius sei übertragen worden; daß

d) die sämtliche Geistlichkeit der kurpfälzischen Landen aus

verschiedenen Diözesen Kölln, Trier, Mainz, Worms, Eichstädt mit dem Klerus zu Jülich und Berg, als sie sich durch das Steuerindult beschwert zu seyn glaubten, gemeine Sache gemacht, sich appellationsweise von der köllnischen Nunziatur nach Rom gewendet, und die Judikatur der Immunitätskongregation anerkannt habe; daß

e) der Streithandel daselbst sei angenommen, vollkommen instruirt, und der Kaiserlichen Inhibition und des Hofrathskonklusums ungeachtet entschieden worden; daß

f) sowohl vom Kaiser als Reichshofrath auf einseitige und falsche Vorstellung des Klerus mit Uebergehung des Kurfürsten von der Pfalz sei gesprochen worden; daß

g) dennoch der Klerus auch nach diesen Inhibitionen das treffende Steuerquantum entrichtet habe; daß

h) der jülich- und bergische Klerus den ersten Termin auch wirklich bezahlet habe, nachher aber von der römischen Gerichtsstelle nur deswegen sei frei gesprochen worden, weil er im Jahre 1732 schon mitgesteuert hatte; daß

i) der jülich- und bergische Klerus sich nicht schlechtweg wider das päbstliche Indult gesezet, sondern deswegen, weil er zu eben demselben Endzwecke wider den Sinn der Bulle zweifach besteuert würde; ob er gleich unbesonnen mit dem andern Klerus gemeine Sache machte;

k) daß das ganze Steuergeschäft von den zween Nunzien Oddi und Serbeloni sei vollzogen worden, so wie es ehevor bei den Kaisern und andern Reichsständen in ähnlichen Fällen vollzogen ward.

Wie kann also das Promemoria mit Grund behaupten, daß die köllnische Nunziatur in den jülich- und bergischen Landen keine Jurisdiktion ausgeübet habe? — Das vom Kaiser Karl an seinen Minister zu Rom, Grafen von Harrach, erlassene Schreiben beruhet auf eben dem Grunde, wie dessen Inhibition und das Reichshofrathskonklusum. — Wenn sich übrigens der Nunzius Oddi als einen unruhigen, der Geistlichkeit gehäßigen, und Verwirrungen im Reiche anzettelnden Mann betrug; wenn er sich in Sachen einmischete, die ihn gar nicht angiengen; so hatte der Kaiser das Recht als Reichsoberhaupt auf dessen Abberufung zu dringen, und ein Reichsgesezmäsiges Betragen zu fodern. Ein Recht, das jedem Fürsten als Landesherrn in seinen Landen zusteht, und welches zu beobachten der Herr Kurfürst zu Pfalzbaiern feierlichst versicherte. — Man klage über Mißbräuche und über Jurisdiktionsüberspannung, ohne den rechtmäsigen Gebrauch und ihre gehörige Richtung mit Eingriffen und allgemeinen Klagen zu vermischen.

§. 20.

Die Nunziatur zu München ist also ad §. 68 in Ansehen der jülich- und bergischen Landen keine Neuerung, weil sich die Nunziatur zu Kölln dahin erstreckte. Die Erzbischöfliche Gerichtsbarkeit leidet dadurch gar nichts. Die Nunziatur zu München ist vielmehr ad §. 72, so neue sie auch dem Namen nach ist, in dem Besize in den jülich- und bergischen Landen Gerichtsbarkeit auszuüben, weil diese Gerichtsbarkeit auf den Nunzius eben desselben Landesfürsten übergangen ist, und als eine Fortsezung in eben denselben Landen angesehen werden muß. Es bleibe auch jezt noch dem Erzbischofen zu Kölln als Kurfürst das volle Recht, päbstliche Nunzien für seine Fürstenlande anzunehmen oder nicht; nur lasse er dem Kurfürsten zu Pfalzbaiern eben dasselbe Recht. — Nunzius Zoglio ist eben so wenig köllnischer Nunzius, als es seine Vorfahrer waren. — Ferdinand — Max — Heinrich — Joseph Klemens hatten eigene Legaten, weil sie diese als Landesherrn vom

römischen Stuhle verlangten, Sie übeten ihre Territorialrechte so, wie sie dermal Kurkölln in Verweisung der Nunzien aus seinen Territoriallanden, die Krone Frankreich in deren Einschrenkung, und Kurpfalzbaiern in deren Begünstigung für seine Lande auszuübet. Nur beliebe der Herr Verfasser nie zu vergessen, daß bei obenerwähnten Fällen die Nunzien zum Theil eine zweifache Person begleiteten, eines Legaten oder Nunzius beim kurköllnischen Hofe, und eines Nunzius am Rheinstrome. In erster Ruckſicht war ihre Gerichtsbarkeit auf die Minderjährigkeit, auf die Abwesenheit der dortigen Erzbischöfe eingeschrenkt; in lezter Ruckſicht war sie ständig. — Der Herr Verfasser darf ad §. 73 ohne alle Sorge seyn, daß der römische Hof dem Erzbischofe zu Kölln als Kurfürsten, oder einem andern Reichsfürsten einen Nunzius mit ständiger Gerichtsbarkeit aufdringen werde. Nur wird er seine Rechte, ohne Sie zu fragen, und Ihre Einwilligung abzuwarten, zu vertheidigen wissen, jene Rechte, die ihm des **geliebten** Königs in Preussen Majestät in den klevischen, und des Kurfürsten zu Pfalzbaiern Durchlaucht in den jülich- und bergischen Landen zugestanden.

Es legt sich hieraus mit mehrerm Grunde, als der Verfasser behauptet, die allgemeine Beschwerde sämtlicher weltlicher Reichsfürsten vor Augen, daß nämlich gewisse geistlichen Reichsfürsten unter dem Vorwande päbstlicher Eingriffe in die erz- und bischöflichen Rechte ihre eigene Eingriffe zum Nachtheile weltlicher Territorialgerechtsame blos weltlicher Reichsfürsten geltend machen wollen. Es scheinet also alle Vorsicht um so nöthiger zu seyn, weil selbst der erste der Herren Hauptgegner zugleich am Reichstage das Direktorium führt.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beantwortung des Promemoria in Betreff der Nunziaturen nach dem Alterthum, Konkordaten, kaiserlicher Wahlkapitulation und Herkommen

Mannheim [1790]

4 Bavar. 2150-3#Cah.8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10336613-0
VD18 14393735